

MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

<http://www.medunigraz.at/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2009/2010

Ausgegeben am 04.08.2010

29. Stück

- 196. Verordnung des Rektorats über die Durchführung der Studienberechtigungsprüfung
 - 197. Geschäftsordnung des Senates der Medizinischen Universität Graz
 - 198. Studienplan: Studienplan für das Diplomstudium Zahnmedizin - Berichtigung
 - 199. Ausschreibung von Stellen
 - 199.1 Freie Stelle einer/eines UniversitätsprofessorIn für Allgemeine Radiologie an der Universitätsklinik für Radiologie –
Klinische Abteilung für Allgemeine Radiologische Diagnostik (zukünftig: Klinische Abteilung für Allgemeine Radiologie)
 - 199.2 Freie Stelle einer/eines UniversitätsprofessorIn für Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie an der Klinischen
Abteilung für Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie der Universitätsklinik für Chirurgie
 - 199.3 Freie Stelle einer/eines UniversitätsprofessorIn gemäß § 99 Abs 1 UG für medizinische Mikrobiologie mit besonderer
Berücksichtigung des Bewegungsapparates an der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendchirurgie
 - 199.4 Freie Stellen für das wissenschaftliche Personal
 - 199.5 Freie Stellen für das allgemeine Personal
-

196.

Verordnung des Rektorats über die Durchführung der Studienberechtigungsprüfung

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt bekannt, dass das Rektorat in seiner Sitzung am 26.07.2010 folgende Verordnung beschlossen hat:

Verordnung des Rektorats der Medizinischen Universität Graz über die Durchführung der Studienberechtigungsprüfung gemäß § 64a Universitätsgesetz (UG), BGBl. I Nr. 120/2002 idF BGBl. I Nr.81/2009

§ 1 Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung:

1. vollendetes 20. Lebensjahr
2. Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates des europäischen Wirtschaftsraumes
3. eine eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für das angestrebte Studium

§ 2 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung ist schriftlich an das Rektorat bzw. in diesem Fall an die Vizerektorin/den Vizerektor für Studium und Lehre (im Folgenden kurz als Vizerektorin/Vizerektor bezeichnet) zu richten und in der Organisationseinheit für Studium und Lehre, Bereich Studium und Prüfung, Abteilung Studium einzubringen. Gem. § 64a Abs 3 UG sind unter anderem eine Darstellung des Lebenslaufes, die insbesondere auf die Vorbildung eingeht, und eine schriftliche Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers über allfällige erfolglose Versuche, die Studienberechtigungsprüfung abzulegen, jedenfalls vorzulegen.

(2) Die Referentin/Der Referent hat bei Vorliegen der übrigen Zulassungsvoraussetzungen der Vizerektorin/dem Vizerektor die Zulassung vorzuschlagen, wenn sie/er die Voraussetzungen von § 1 Z 3 als erwiesen erachtet.

Falls keine ausreichende Vorbildung für das angestrebte Studium vorliegt, kann die Referentin/der Referent der Bewerberin/dem Bewerber Auflagen zur Erbringung entsprechender Nachweise (zB Absolvierung von Kursen der Erwachsenenbildung, Studium einführender Fachliteratur, Prüfung über eine einführende Lehrveranstaltung an der Universität, Nachweis eines Praktikums u.a.) erteilen.

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am 18. August 2010

Redaktionsschluss: Mittwoch, 11.08.2010

E-mail-Adresse: mitteilungsblatt@medunigraz.at

(3) Anlässlich der Zulassung einer Bewerberin/eines Bewerbers zur Studienberechtigungsprüfung hat die Vizerektorin/der Vizerektor anhand eines Vorschlages der zuständigen Referentin/des zuständigen Referenten die Prüfungsfächer der Studienberechtigungsprüfung (§ 3) festzustellen.

§ 3 Studienrichtungsgruppen und Prüfungen

(1) Die Studienberechtigung kann an der Medizinischen Universität Graz für die folgende Studienrichtungsgruppe erworben werden:

Medizinische Studien (Humanmedizin, Zahnmedizin, Gesundheits- und Pflegewissenschaft)

(2) Die Festlegung der Pflichtfächer für die einzelnen Studienrichtungen wird in der Anlage A geregelt.

(3) Die Prüfungsanforderungen und Methoden für den Aufsatz und die Pflichtfächer werden in der Anlage B geregelt.

§ 4 Anerkennung von Prüfungen

(1) Der erfolgreiche Abschluss eines Universitäts- oder Hochschullehrganges, welcher zur Vorbereitung auf eine oder mehrere Fachprüfungen der Studienberechtigungsprüfung durchgeführt wurde, gilt als erfolgreiche Ablegung der betreffenden Fachprüfung(en).

(2) Erfolgreich abgelegte Teile einer Reifeprüfung an höheren Schulen für Berufstätige, Teile einer Berufsreifeprüfung sowie Externistenprüfungen sind als Fachprüfungen der Studienberechtigungsprüfung anzuerkennen, soweit sie diesen nach Inhalt und Umfang entsprechen.

(3) Die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung eines vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung als gleichwertig anerkannten Lehrganges einer Einrichtung der Erwachsenenbildung ist als Fachprüfung der Studienberechtigungsprüfung im entsprechenden Fach (in den entsprechenden Fächern) anzuerkennen.

(4) Studienberechtigungsprüfungskandidatinnen und Studienberechtigungsprüfungskandidaten, die eine Meisterprüfung oder eine Befähigungsprüfung gemäß der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994, oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990, erfolgreich abgelegt haben, sind von der Ablegung der Studienberechtigungsprüfung im Wahlfach auf Antrag zu befreien.

(5) Positiv beurteilte Prüfungen, die eine Studienberechtigungsprüfungskandidatin oder ein Studienberechtigungsprüfungskandidat an einer Bildungseinrichtung, die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, als Bildungseinrichtung anerkannt ist, abgelegt hat, sind auf Antrag durch das Rektorat bzw. die zuständige Vizerektorin/den zuständigen Vizerektor anzuerkennen, soweit sie den vorgeschriebenen Prüfungen inhaltlich und umfangmäßig gleichwertig sind.

(6) Das Rektorat bzw. die zuständige Vizerektorin/der zuständige Vizerektor darf höchstens vier Prüfungen anerkennen. Mindestens eine Prüfung ist an der Universität abzulegen.

§ 5 Kooptierung bei der Kommission der Karl-Franzens-Universität Graz

Die Medizinische Universität Graz ist kooptiertes Mitglied der Kommission der Karl-Franzens-Universität Graz. Dementsprechend kommen die diesbezüglichen Regelungen der Geschäftsordnung der Karl-Franzens-Universität Graz in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung.

§ 6 Organe und Wirkungsbereich

Das Verfahren zur Erlangung der Studienberechtigung für die Studienrichtungsgruppe ist unter der Leitung der Vizerektorin/des Vizerektors und unter Mitwirkung der Organisationseinheit für Studium und Lehre, Bereich Studium und Prüfung, Abteilung Studium, der Referentin/des Referenten, der Kommission und der Prüferinnen/Prüfer durchzuführen.

§ 7 Aufgaben des Vizerektors

Die Vizerektorin/Der Vizerektor leitet das Verfahren zur Erlangung der Studienberechtigung für die Studienrichtungsgruppe. Sie/Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht die Referentin/den Referenten, der Kommission oder den Prüfer/inne/n zugewiesen sind.

§ 8 Prüferinnen/Prüfer

(1) Als Prüferinnen/Prüfer können alle Universitätslehrerinnen/Universitätslehrer herangezogen werden, die eine für das jeweilige Prüfungsfach ganz oder teilweise einschlägige, rechtlich nicht nach Semestern befristete Lehr- oder Unterrichtsbefugnis besitzen oder deren nach Semestern befristete Lehr- oder Unterrichtsbefugnis tatsächlich seit mindestens zwei Studienjahren ununterbrochen besteht. Die zuletzt genannten Universitäts- und Hochschullehrer scheiden mit Beginn des zweiten Semesters, für das ihnen kein Lehr- oder Unterrichtsauftrag erteilt wurde, als Prüfer der Studienberechtigungsprüfung aus.

(2) Für jedes im Wirkungsbereich anfallende Pflichtfach hat die Vizerektorin/der Vizerektor nach Anhörung der zuständigen Organe nach Maßgabe des Bedarfes ein bis fünf Prüferinnen/Prüfer zu bestellen. Überdies hat diese/dieser in den übrigen Bereichen sicherzustellen, dass ausreichend Prüfungsmöglichkeiten angeboten werden.

(3) Die Prüferin/Der Prüfer eines Wahlfaches ist nach Anhörung der Bewerberin/des Bewerbers auf Vorschlag der zuständigen Referentin/des zuständigen Referenten zu bestellen.

§ 9 Prüfungsordnung

(1) Die Studienberechtigungsprüfung besteht aus Einzelprüfungen über jedes Fach.

(2) Die Vizerektorin/der Vizerektor hat für schriftliche Prüfungen mindestens zwei Prüfungstermine pro Semester anzusetzen. Mündliche Prüfungstermine werden über individuelle Terminvereinbarung festgelegt.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber hat sich längstens zwei Wochen vor dem Termin anzumelden.

(4) Die Ablegung einer Fachprüfung an einer anderen Universität oder Hochschule ist in beruflich, familiär oder fachlich begründeten Fällen nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vizerektorin/des Vizerektors zulässig.

(6) Die Vorschriften über die Öffentlichkeit mündlicher Prüfungen an Universitäten sind sinngemäß anzuwenden.

§ 10 Beurteilung und Wiederholung

(1) Jede Fachprüfung der Studienberechtigungsprüfung ist von der Prüferin oder vom Prüfer mit "bestanden" oder "nicht bestanden" zu beurteilen. Das Ergebnis einer Prüfung ist der Kandidatin/dem Kandidaten mitzuteilen und, wenn es negativ ist, zu erläutern. Auf Wunsch ist ihr/ihm innerhalb von sechs Monaten auch Einsicht in die korrigierten Prüfungsarbeiten zu gewähren.

(2) Eine Fachprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne wichtigen Grund die Prüfung vorzeitig abbricht. Als wichtige Gründe gelten Krankheit sowie unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse, die die Kandidatin/der Kandidat nicht verschuldet hat. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat die Vizerektorin/der Vizerektor auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Prüfungsabbruch einzubringen.

(3) Nicht bestandene Fachprüfungen einer Studienberechtigungsprüfung dürfen zweimal wiederholt werden.

(4) Die zweite Wiederholung ist in kommissioneller Form durchzuführen.

§ 11 Verfahrensvorschriften

(1) Auf das Verfahren zur Erlangung der Studienberechtigung, ausgenommen die Durchführung der Studienberechtigungsprüfung, ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991- AVG-, BGBl.Nr. 51/1991, anzuwenden.

(2) Gegen einen Bescheid der Vizerektorin/des Vizerektors in Angelegenheiten der Studienberechtigungsprüfung ist innerhalb von zwei Wochen die Berufung an den Senat der Universität zulässig.

(3) Die im Zusammenhang mit der Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigung ist von der Organisationseinheit für Studium und Lehre, Bereich Studium und Prüfung, Abteilung Studium wahrzunehmen.

(4) Inhalt und Form des Ansuchens um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung, der Prüfungsakten und Prüfungsprotokolle werden vom Rektorat festgelegt; das Studienberechtigungszeugnis ist festzulegen.

§ 12 Abgeltung von Referenten-, Kommissions- und Prüfungstätigkeiten

Der Referentin/dem Referenten und den Prüferinnen/Prüfern ist ihr Zeitaufwand angemessen zu vergüten.

§ 13 Evidenz der Kandidatinnen und Kandidaten

(1) Die Verarbeitung von Daten der Kandidatinnen und Kandidaten und die Übermittlung an die Bundesministerin oder den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung haben entsprechend § 3 und § 7 des Bildungsdokumentationsgesetzes, BGBl I Nr. 12/2002 idgF zu erfolgen.

(2) Eine Auswertung der Zulassungs- und Prüfungsdaten ist der Referentin/dem Referenten als Grundlage für entsprechende Beratungen zur Verfügung zu stellen. (§ 7 Abs. 6 Z. 4)

§ 14 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt nach ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz mit 1. Oktober 2010 in Kraft.

(2) Auf Bewerberinnen und Bewerber, die vor dem 1. Oktober 2010 bereits zur Studienberechtigungsprüfung zugelassen waren, sind die Bestimmungen des Studienberechtigungsgesetzes, BGBl. 292/1985 bis zum Ablauf des 30. September 2012 weiterhin anzuwenden.

Anlage A : Festlegung der Prüfungsfächer für die einzelnen Studienrichtungen bzw. Studienrichtungsgruppen

Anlage B : Festlegung der Prüfungsanforderungen und -methoden

Anlage A - Medizinische Universität Graz: Zuordnung der Prüfungsfächer der Studienberechtigungsprüfung zu den Studienrichtungen und Studiengruppen

Studiengruppe	Studienrichtung	1. Fach	2. Fach	3. Fach	4. Fach	5. Fach
Medizinische Studien I	Human- und Zahnmedizin	A	Biologie	Chemie 2	Physik 1	WF
Medizinische Studien II	Gesundheits- und Pflegewissenschaft	A	Biologie	Mathematik 1	Englisch 2	WF

Anlage B : Prüfungsanforderungen und -methoden

1. Aufsatz über ein allgemeines Thema

Mit dem Aufsatz über ein allgemeines Thema hat der Kandidat nachzuweisen, dass er sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern vermag. Es sind drei Themen zur Wahl zu stellen; dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, seine Vertrautheit mit den Grundzügen der Geschichte der Republik Österreich, mit den gegenwärtigen Strukturen Österreichs und seiner Stellung in der Welt nachzuweisen. Die Arbeitszeit beträgt 4 Stunden.

2. Pflichtfächer

Biologie:

Entwicklung der Lebewesen im Lauf der Erdgeschichte; Stammesgeschichte des Menschen; Biologie der Zelle und physiologische Grundvorgänge; Bau und Funktion des menschlichen Körpers; Grundzüge der Ernährungs- und Gesundheitslehre; Fortpflanzung und Vererbung des Menschen; menschliches und tierisches Verhalten. - mündlich

Chemie 2:

Allgemeine Chemie: Bausteine der Materie (Aufbau der Atome und Moleküle, Arten der chemischen Bindung, Radioaktivität); Bedeutung des Periodensystems; die drei klassischen Aggregatzustände; Satz von Avogadro; Molvolumen; Avogadro-(Loschmidt-)Konstante; allgemeine Gasgleichung; chemische Reaktionen (Gleichungen, Stöchiometrie, Massenwirkungsgesetz, Prinzip von LeChatelier-Braun); Reaktionsgeschwindigkeit und Katalyse; Lösungen; Dissoziation und Assoziation; Säuren, Basen und Salze; pH-Wert; Hydrolyse; Elektrolyse; Energieumsatz bei chemischen Reaktionen, Maßanalyse, Ionenreaktionen, Korrosion.

Anorganische Chemie: Wasserstoff; Sauerstoff; Halogene; weitere wichtige nichtmetallische Elemente und Metalle; Verbindungen dieser Elemente; Edelgase, Schwefel, Phosphor, Silizium, Metalle und deren Verbindungen.

Organische Chemie: Nomenklatur, Heterozyklen, optische Aktivität, Waschmittel, Reaktionstypen. Einführung in die Biochemie: Kohlenhydrate; Fette; Aminosäuren; Eiweißstoffe (Kolloide). – mündlich

Englisch 2:

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck unter richtiger Anwendung der Grundgrammatik; Fähigkeit, die Sprache bei normaler Sprechgeschwindigkeit zu verstehen und sich an Konversation über allgemein bekannte Inhalte für die Gesprächspartner verständlich zu beteiligen; Fähigkeit, einfache Texte ins Deutsche zu übersetzen; Fähigkeit, kurze Texte fließend zu lesen und zusammenzufassen; Fähigkeit, zu allgemeinen Themen vorwiegend in erzählender und beschreibender Weise in Aufsatzform Stellung zu nehmen. – schriftlich und mündlich

Mathematik 1:

Zahlenmengen; Gleichungen und Ungleichungen; lineare Gleichungs- und Ungleichungssysteme; Vektoren; Matrizen; Determinanten; elementare Funktionen; Grundbegriffe der Differentialrechnung und Integralrechnung; Einführung in die Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik. – schriftlich

Physik 1:

Arbeitsweisen, Fragestellungen und Probleme der Physik; Grundgrößen- abgeleitete Größen; Längen- und Zeitmessung.

Mechanik: Inertialsystem; Modell des materiellen Punktes; Grundgrößen und Grundgesetze der Mechanik; einfache Maschinen.

Schwingungen und Wellen: harmonische Schwingung; harmonische Welle; Überlagerung von Wellen; Akustik.

Wärmelehre: Temperatur; innere Energie; Arbeit und Wärme; Hauptsätze der Wärmelehre; Gasgesetze; Zustandsgleichung; Wärmekraftmaschinen; Hydro- und Aeromechanik; Meteorologie.

Elektrizitätslehre: Elektrostatik; Ladung - Potential; Strom -Spannung - Widerstand; Ohmsches Gesetz; Kirchhoffsche Gesetze; Leistung und Arbeit; elektrisches Feld; magnetisches Feld; Wechselstrom; elektrische

Maschinen; Messgeräte; elektrische Leiter; Halbleiter.

Grundlagen der Atomphysik, Kernphysik und Radioaktivität.

Optik: geometrische Optik; Wellenoptik; Dualismus Teilchen - Welle; optische Geräte; physiologische Optik. – mündlich

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

197.

Geschäftsordnung des Senates der Medizinischen Universität Graz

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof.Dr. Anton Sadjak, gibt bekannt, dass der Senat seiner Sitzung am 30.06.2010 die Geschäftsordnung des Senates wie folgt beschlossen hat:

Geschäftsordnung

§ 1. Geltungsbereich

(1) Diese Geschäftsordnung gilt für den Senat und alle vom Senat eingesetztenentscheidungsbefugten und nichtentscheidungsbefugten Unterkommissionen (Habitationskommissionen, Berufungskommissionen, Studienkommissionen, Kollegialorgane, etc.), Beiräte, beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen (ARGEn).

(2) Im weiteren werden die oben genannten Organe, Kollegialorgane etc. unter dem Begriff Kommission zusammengefasst.

(3) Den Kommissionen gemäß § 1 (1) haben mindestens 40 vH Frauen anzugehören.

§ 2.

Das Rektorat prüft die Rechtskonformität der Geschäftsordnung des Senates.

§ 3. Konstituierung von Kommissionen

(1) Die konstituierende Sitzung einer Kommission wird, soweit das UG nichts anderes bestimmt, von der/dem Vorsitzenden des Senats einberufen. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung wird die Einberufung von ihrer/seiner Stellvertreterin/Stellvertreter vorgenommen. Die konstituierende Sitzung wird bis zur Wahl der/des Vorsitzenden (bei Studienkommissionen der Sprecherin/des Sprechers) von dem an Lebensjahren ältesten, an der MUG in einem Dienstverhältnis zum Bund oder der MUG stehenden Mitglied, geleitet. Die Neuwahl bzw. Neukonstituierung bestehender Kollegialorgane wird von der/dem im Amt befindlichen Vorsitzenden durchgeführt. Für die Dauer der konstituierenden Sitzung ist eine Schriftführerin/ein Schriftführer zu wählen.

(2) Die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung kann auch Tagesordnungspunkte enthalten, die über die eigentliche Konstituierung hinausgehen. Sie können erst nach der Wahl der/des Vorsitzenden bzw. der Sprecherin/des Sprechers abgehandelt werden.

§ 4. Begriffserklärungen

(1) Mitglieder einer Kommission sind die stimmberechtigten Mitglieder und Mitglieder mit beratender Stimme. Wird ein Mitglied von einem Ersatzmitglied vertreten, hat dieses Ersatzmitglied in dieser Zeit die Rechte eines Mitgliedes.

(2) Mitglieder mit beratender Stimme haben kein Stimm- und Antragsrecht. Mitglieder von Kommissionen mit beratender Stimme sind gesetzlich oder durch die Satzung der MUG festgelegt. In allen anderen Fällen handelt es sich um Auskunftspersonen, Fachleute oder ZuhörerInnen.

§ 5. Mitglieder von Kommissionen und Teilnahme an den Sitzungen

(1) Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an der Willensbildung der jeweiligen Kommission und an deren Sitzungen teilzunehmen. Diese Verpflichtung ist als Dienstpflicht zu berücksichtigen. Sie sind bei der Ausübung dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden. Eine Verhinderung an der Sitzungsteilnahme ist der/dem Vorsitzenden schriftlich, per Fax oder E-Mail bekannt zu geben, sowie das Ersatzmitglied zu nominieren.

(2) Die Mitglieder von Kommissionen, Fachleute und Auskunftspersonen sind zur Wahrung der (Amts-)Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Bei Verhinderung eines Mitglieds einer Kommission kann an dessen Stelle ein Ersatzmitglied der jeweiligen Personengruppe bzw. entsendenden Einrichtung treten. Die Nominierung des Ersatzmitglieds hat schriftlich, per Fax oder E-Mail zu erfolgen und ist der/dem Vorsitzenden vorzulegen. Wenn die Ersatzmitgliedsregelung nicht in der Wahlordnung festgelegt ist, erfolgt die Nominierung aus der Personengruppe bzw. bei beratenden Mitgliedern durch das jeweilige Mitglied selbst, wenn es dazu keine näheren Bestimmungen gibt. Für monokratische Organe der MUG als beratende Mitglieder von Kommissionen gilt die Ersatzregelung durch ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

(4) Jedes Mitglied einer Kommission hat in Ausübung seiner Funktion das Recht, in alle Geschäfts- und Schriftstücke der MUG unter Wahrung des Datenschutzes und der (Amts-)Verschwiegenheit Einsicht zu nehmen, die Angelegenheiten betreffen, die in den Wirkungsbereich der jeweiligen Kommission fallen.

(5) Mitglieder des Senats sind berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der MUG zu informieren. Alle Universitätsorgane inklusive der obersten Organe lt. § 20 (1) UG sind verpflichtet, dem Senat alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die vom Senat bezeichneten Gegenstände unter Wahrung des Datenschutzes und der (Amts-) Verschwiegenheit vorzulegen.

§ 6. Auskunftspersonen und Fachleute

(1) Kommissionen können auf Antrag zu einzelnen Gegenständen ihrer Beratungen Auskunftspersonen und Fachleute beiziehen. Sie haben kein Antrags- und Stimmrecht und sind zur (Amts-)Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Jedes Mitglied einer Kommission kann nach Versendung der vorläufigen Tagesordnung bei der Vorsitzenden/beim Vorsitzenden die Beiziehung von Auskunftspersonen oder Fachleuten verlangen. Eine Ablehnung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden ist von dieser/diesem in der Sitzung zu begründen.

(3) Jedes Mitglied kann während der Sitzung die Beiziehung von Auskunftspersonen oder Fachleuten beantragen.

§ 7. Sitzungen

(1) Die Beratung und Beschlussfassung von Kommissionen erfolgen mit Ausnahme von Abstimmungen im Umlaufweg in ordentlichen oder außerordentlichen Sitzungen.

(2) Ordentliche Sitzungen dienen vornehmlich der Erledigung der laufenden Geschäfte.

(3) Außerordentliche Sitzungen finden aus besonderen Anlässen oder zur Behandlung dringlicher Angelegenheiten statt und werden gem. § 8 (6) einberufen.

(4) In der lehrveranstaltungsfreien Zeit dürfen Sitzungen nur stattfinden, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder jeder in der Kommission vertretenen Personengruppe zustimmt. Liegen die schriftlichen Zustimmungserklärungen bis 4 (vier) Werktage vor der geplanten Sitzung nicht vor, ist die Sitzung abzusagen. Die Absage ist öffentlich bekannt zu machen und an die Mitglieder der Kommission zu senden.

§ 8. Einberufung von Sitzungen

(1) Die/Der Vorsitzende einer Kommission kann jederzeit unter Einhaltung der Fristen lt. § 8 (5) eine ordentliche Sitzung dieser Kommission einberufen.

(2) Der Senat ist von der/dem Vorsitzenden mindestens zweimal im Semester während der Zeit, in der Lehrveranstaltungen abgehalten werden, zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen.

(3) Die Sitzungen der Kommissionen gemäß § 1 (1) mit Ausnahme des Senates sind bei gegebenem Anlass einzuberufen. Dies gilt auch für Sitzungen, die zur Abberufung der/des Vorsitzenden anberaumt werden.

(4) Die/Der Vorsitzende hat nach Möglichkeit zu Ende eines jeden Semesters für das kommende Semester, spätestens aber in der ersten Woche des neuen Semesters, den Mitgliedern der Kommission eine Übersicht über die vorgesehenen ordentlichen Sitzungstermine zu geben.

(5) Sofern die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, ist der Termin einer Sitzung den Mitgliedern der Kommission mindestens 12 Werktagen vor der Sitzung schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung bekannt zu geben. Tagesordnungspunkte können von jedem Mitglied der Kommission bis spätestens 6 Werktagen vor der Sitzung eingebracht werden.

(6) Eine Sitzung einer Kommission ist von der/dem Vorsitzenden zum frühest möglichen Termin, zumindest aber innerhalb von 5 Werktagen, mit einem Sitzungstermin innerhalb von 5 Werktagen ab Einberufung, einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Kommission schriftlich, per E-Mail oder Fax unter Beifügung einer Vorlage zur Tagesordnung verlangen (außerordentliche Sitzung). Kommt die/der Vorsitzende oder im Vertretungsfall die Stellvertreterin/der Stellvertreter diesem Verlangen nicht nach, so kann eine Vertreterin/ein Vertreter der beantragenden Gruppe innerhalb von 6 Werktagen nach Ablauf der oben genannten 5-tägigen Frist durch Verständigung der Rektorin/des Rektors der MUG eine Sitzung verlangen. Diese/Dieser hat innerhalb von 2 Werktagen eine Sitzung mit einem Termin innerhalb von 5 Werktagen einzuberufen und die Sitzung zu leiten. Kommt die Rektorin/der Rektor diesem Verlangen nicht nach, so kann eine Vertreterin/ein Vertreter der beantragenden Gruppe nach Ablauf der oben genannten 2-tägigen Frist die Sitzung einberufen und leiten.

(7) Den Mitgliedern einer Kommission, dem Sekretariat der ÖH der MUG sind spätestens 5 Werktagen vor der Sitzung bekannt zu geben, per E-Mail zuzusenden (oder in anderweitiger elektronischer Form zur Verfügung zu stellen) und bei der/dem Vorsitzenden aufzulegen:

1. Datum, Zeit und Ort der Sitzung;
2. endgültiger Vorschlag zur Tagesordnung;
3. allfällige Vorschläge für Auskunftspersonen und/oder Fachleute;
4. alle weiteren Unterlagen und Anträge für die Sitzung.

(8) Die Angelegenheit einer Funktionsenthebung, Änderungen der Satzung (inkl. des Hauptantrages), sowie jene Angelegenheiten, die zur Beschlussfassung einer Zweidrittelmehrheit bedürfen, müssen jedenfalls bereits in der in § 8 (7) angeführten Bekanntmachung enthalten sein.

(9) Die Sitzungen der Kommissionen sind öffentlich. Einzelne Sitzungen und Sitzungsteile können auf Beschluss der Kommission nicht öffentlich gemacht werden. Folgende Gegenstände dürfen nur in nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen behandelt werden:

1. die Erlassung individueller hoheitlicher Verwaltungsakte,
2. Personalangelegenheiten (inkl. Habilitationen und Berufungen)
3. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofbeschwerden und Gegenschriften hierzu,
4. sonstige Gegenstände, wenn dies die Einhaltung des Datenschutzes und der (Amts-)Verschwiegenheit erfordert.

(10) Zuhörerinnen/Zuhörer haben während des öffentlichen Teiles der Sitzungen nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Zutritt zum Sitzungssaal. Sie haben sich jeder Äußerung zu enthalten. Bei Störung der Sitzung durch Zuhörerinnen/Zuhörer kann die/der Vorsitzende nach vorangegangener erfolgloser Ermahnung die einzelnen Ruhestörerinnen/Ruhestörer entfernen lassen oder sonstige geeignete und angemessene Maßnahmen ergreifen.

(11) Die Einberufung einer Sitzung ist mindestens 5 Werktagen vor der Sitzung durch Veröffentlichung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung auf den Amtstafeln der MUG und im Internet kundzumachen.

§ 9. Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Kommission, im Falle ihrer/seiner Verhinderung gemäß Stellvertretungsregelung durch die Stellvertreterin/den Stellvertreter unter Aufnahme der von den Mitgliedern eingebrachten Tagesordnungspunkte gemäß § 9 (4) erstellt.

(2) Die Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung hat jedenfalls folgende Punkte zu enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit;
2. Genehmigung der Tagesordnung;
3. Mitteilung über/oder Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung;
4. Bericht der/des Vorsitzenden, Anfragen, Anregungen und Vorschläge dazu;
5. Berichte von Mitgliedern, Anfragen, Anregungen und Vorschläge dazu;
6. Bericht der Vorsitzenden von Kommissionen, Anfragen, Anregungen und Vorschläge dazu;
7. Allfälliges.

(3) Die Tagesordnung einer außerordentlichen Sitzung hat jedenfalls folgende Punkte zu enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit;
2. Genehmigung der Tagesordnung;
3. Wahl der Schriftführerin/des Schriftführers (sofern erforderlich);
4. Allfälliges.

(4) Jedes Mitglied einer Kommission kann verlangen, dass von ihm bezeichnete Gegenstände in die Tagesordnung aufgenommen werden. Die Bekanntgabe des Tagesordnungspunktes hat mindestens 6 Werktage vor der Sitzung bei der Vorsitzenden/beim Vorsitzendem der jeweiligen Kommission bzw. ihrem/seinem zur Entgegennahme Beauftragten zu erfolgen, wobei die Anträge schriftlich, per E-Mail oder Fax gestellt werden können. Das Mitglied, welches die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes begehrt, ist für diesen als Berichterstatterin/Berichterstatter vorzusehen.

(5) Alle weiteren Tagesordnungspunkte sind so zu präzisieren, dass eindeutig zu erkennen ist, was den Gegenstand der Verhandlung bilden wird (Hauptantrag zum Tagesordnungspunkt oder ähnliches) und wer Antragstellerin/Antragsteller ist. Die Antragstellerin/Der Antragsteller ist als Berichterstatterin/Berichterstatter für den entsprechenden Tagesordnungspunkt vorzusehen.

(6) Unter dem Tagesordnungspunkt "Genehmigung der Tagesordnung" können mit

1. einfacher Stimmenmehrheit die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte geändert werden;
2. Zweidrittelmehrheit Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung abgesetzt werden;
3. Zweidrittelmehrheit weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden (Dringlichkeitspunkte) – ausgenommen Angelegenheiten gem. § 9 (8).

(7) Die gemäß § 8 (6) vorgeschlagene Tagesordnung außerordentlicher Sitzungen darf nicht geändert werden. Eine Vertagung von Punkten oder Anträgen einer Tagesordnung gemäß § 8 (6) ist nicht möglich.

(8) Jedes Mitglied der Kommission kann weiters in der Sitzung nach Genehmigung der Tagesordnung verlangen, dass von ihm bezeichnete Gegenstände in die Tagesordnung aufgenommen werden. Derartige Gegenstände sind aufzunehmen, wenn nicht mehr als ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied widerspricht und es sich nicht um Angelegenheiten gem. § 8 (8) handelt (Ad Hoc-Tagesordnungspunkte).

(9) Unter den Tagesordnungspunkten "Berichte" und "Allfälliges" dürfen Beschlüsse nicht gefasst werden; unter dem Tagesordnungspunkt "Allfälliges" dürfen schon behandelte Tagesordnungspunkte nicht wieder aufgenommen werden.

§ 10. Leitung der Sitzungen, Aufgaben der/des Vorsitzenden (bzw. der Sprecherin/des Sprechers von Studienkommissionen)

(1) Die Sitzung der Kommission ist, wenn von dieser Geschäftsordnung nicht anders bestimmt, von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der Stellvertreterin/dem Stellvertreter zu leiten.

Bei Verhinderung der Vorgenannten führt das an Lebensjahren älteste für den Vorsitz wählbare Mitglied der Kommission die Geschäfte der/des Vorsitzenden.

(2) Die/Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, ihr/ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung und Wahrung der Geschäftsordnung in der Sitzung. Sie/Er erteilt das Wort, ruft "zur Sache" und "zur Ordnung". Sie/Er stellt die Beschlussfähigkeit fest, prüft die Vertretung von verhinderten Mitgliedern, bringt Anträge zur Abstimmung und stellt das Ergebnis der Abstimmungen fest.

(3) Die/Der Vorsitzende hat bei gegebenem Anlass, jedenfalls nach Inkrafttreten der Geschäftsordnung auf die Pflicht aller Mitglieder wie auch der Auskunftspersonen und/oder Fachleute der Kommission zur Wahrung der (Amts-)Verschwiegenheit hinzuweisen.

(4) Vor Abschluss eines Tagesordnungspunktes hat die/der Vorsitzende festzustellen, ob noch Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegen.

(5) Die/Der Vorsitzende kann die Sitzung für die Dauer von längstens 60 Minuten unterbrechen.

(6) Eine Sitzungsunterbrechung von längstens 60 Minuten hat auf Verlangen eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu erfolgen.

(7) Eine Sitzungsunterbrechung von längstens 30 Minuten hat auf Verlangen aller anwesenden Mitglieder einer Personengruppe zu erfolgen.

(8) Eine Kommission kann beschließen,

1. die Sitzung für die Dauer von längstens 120 Minuten zu unterbrechen;
2. einen oder mehrere Tagesordnungspunkte auf die nächste Sitzung zu vertagen;
3. bei langer Sitzungsdauer die Sitzung auszusetzen und nach spätestens 24 Stunden zum Stand des Abbruchs wieder aufzunehmen.

(9) Bei Studienkommissionen gibt es keine Vorsitzenden. Die Aufgaben und Pflichten der/des Vorsitzenden werden durch die Sprecherin/den Sprecher und ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter der jeweiligen Studienkommission übernommen.

§ 11. Berichterstattung und Auskünfte

(1) Soweit im UG oder der Satzung der MUG nicht zusätzliche Berichtspflichten vorgesehen sind, hat zu Beginn jeder Sitzung der Kommission in jedem Fall die/der Vorsitzende zu berichten. Wenn die betreffende Angelegenheit nicht Gegenstand eines eigenen Tagesordnungspunktes bildet, ist jedenfalls zu berichten über

1. die Führung der laufenden Geschäfte;
2. die Vollziehung der Beschlüsse der Kommission;
3. Mitteilungen des zuständigen Ministeriums;
4. die Erledigung dringlicher Angelegenheiten;
5. das Ergebnis von Abstimmungen im Umlaufwege;
6. außenwirksame Aktivitäten der Kommission.
7. Mitteilungen von Behörden
8. Mitteilungen der KAGES
9. Mitteilungen des Rektorats
10. Mitteilungen der Rektorin/des Rektors

(2) Jedes Mitglied einer Kommission ist berechtigt, von der/dem Vorsitzenden, den Vorsitzenden der Arbeitsgruppen und den Mitgliedern der Kommission mit beratender Stimme während der Sitzung Auskünfte über die Geschäftsführung, über in Vorbereitung stehende Angelegenheiten und über vollzogene Beschlüsse zu verlangen. Solche Anfragen sind möglichst sofort, spätestens aber nachweislich den Mitgliedern auf dem Postwege binnen 5 Werktagen schriftlich oder bei beidseitigem Einverständnis per E-Mail zu beantworten.

§ 12. Debatte

(1) Zu jedem Tagesordnungspunkt wird von der/dem Vorsitzenden oder der-/demjenigen, die/der den Tagesordnungspunkt beantragt hat, kurz Bericht erstattet. Ebenso sind jeweilige schriftliche Unterlagen allen Mitgliedern gem. § 8 (7) zur Einsicht vorzulegen und zuzusenden.

(2) Nach jedem Bericht und nach jedem Antrag eröffnet die/der Vorsitzende die Debatte.

(3) Die Beratungen erfolgen in freier Aussprache. Die/Der Vorsitzende erteilt den Mitgliedern der Kommission das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die/Der Vorsitzende bzw. ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter oder die Schriftführerin/der Schriftführer führen eine der zeitlichen Reihenfolge der Wortmeldungen entsprechende Liste der Rednerinnen/Redner.

(4) Ad-hoc-Wortmeldungen dürfen nur kurze Tatsachenberichtigungen enthalten und sind von der/dem Vorsitzenden außerhalb der Liste der Rednerinnen/Redner sofort zuzulassen.

(5) Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist nach Abschluss der laufenden Wortmeldung und auch während einer Abstimmung das Wort zur Geschäftsordnung zu erteilen. Solche Wortmeldungen dürfen sich nicht auf den Gegenstand des Tagesordnungspunktes selbst, sondern nur auf Verfahrensfragen beziehen (§ 13 (8)).

(6) Die Kommission kann eine Beschränkung der Redezeit der Person und/oder der Zahl der Wortmeldungen pro Person je Verhandlungsgegenstand mit Zweidrittelmehrheit beschließen.

§ 13. Anträge

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zum Tagesordnungspunkt zu stellen.

(2) Anträge zum Tagesordnungspunkt sind:

1. Hauptantrag (das ist der den Tagesordnungspunkt verlangende Antrag);
2. Abänderungsanträge (sind als solche von der Antragstellerin/vom Antragsteller zu bezeichnen und müssen den Hauptantrag im Sinn oder in der Formulierung abändern);
3. Zusatzanträge (sind Ergänzungen oder Erweiterungen vorliegender Anträge und sind entsprechend zu bezeichnen);
4. sonstige Anträge zum selben Tagesordnungspunkt (gelten als weitere Hauptanträge);
5. Anträge zum Verfahren.

(3) Im Zweifelsfall entscheidet die/der Vorsitzende über die Qualifikation des Antrages im Sinne von § 13 (2) Z 1-4 sowie über dessen Zuordnung.

(4) Bereits abgelehnte oder vertagte Anträge zum Tagesordnungspunkt dürfen in derselben Sitzung nicht mehr gestellt werden.

(5) Anträge sind so zu stellen, dass der Inhalt klar verständlich formuliert ist und mit "ja" oder "nein" abgestimmt werden kann.

(6) Liegen zum Hauptantrag weitere Hauptanträge vor, wird die Reihenfolge der Abstimmung der weiteren Hauptanträge von der/dem Vorsitzenden festgelegt.

(7) Wird der Hauptantrag angenommen, werden weitere Anträge, die dem Hauptantrag widersprechen, nicht mehr abgestimmt.

(8) Anträge zum Verfahren dürfen sich nicht auf den Gegenstand des Tagesordnungspunktes selbst, sondern nur auf das Verfahren beziehen. Sie sind ohne Aufschub zu behandeln und abzustimmen. Anträge zum Verfahren sind:

1. Ausschluss der Öffentlichkeit zu einem Tagesordnungspunkt;
2. Ausschluss der Öffentlichkeit zu einer Sitzung;
3. Antrag auf Beschränkung und Aufhebung der Beschränkung der Redezeit;
4. Antrag auf Beschränkung und Aufhebung der Beschränkung der Zahl der Wortmeldungen pro Person zu einem Tagesordnungspunkt;
5. Antrag auf Schluss der Liste der Rednerinnen/Redner;

6. Antrag auf Änderung der Abstimmungsreihenfolge oder auf Änderung der Bewertung der Anträge;
7. Antrag auf Vertagung von Tagesordnungspunkten;
8. Vertagung eines einzelnen Antrages;
9. Vertagung einer ordentlichen Sitzung;
10. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung;
11. Antrag auf geheime Abstimmung;
12. Beiziehung von Auskunftspersonen oder Fachleuten;
13. Weiterzulassung zur Wortmeldung;
14. Auslegung der Geschäftsordnung.

Abgelehnte Anträge zum Verfahren gemäß § 13 (8) Z 1, 2, 5-7 und Z 9-13 dürfen während eines Tagesordnungspunktes vom selben Mitglied nicht mehr gestellt werden.

(9) Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Liste der Rednerinnen/Redner ist diese von der/dem Vorsitzenden zu verlesen.

(10) Ton- und/oder Bildaufzeichnungen von Sitzungen sind auf Antrag nur zulässig, wenn und solange sich die anwesenden Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit dafür aussprechen.

§ 14. Beschlusserfordernisse

(1) Eine Kommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und der die Mitglieder vertretenden stimmberechtigten Ersatzmitglieder persönlich anwesend sind.

(2) Vor jeder Abstimmung hat die/der Vorsitzende die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festzustellen („geführte Stimmen“).

(3) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst (Pro-Stimmenauszählung).

(4) Die einfache Mehrheit ist gegeben, wenn folgende Ungleichung erfüllt ist: $2 \times (\text{Anzahl der Prostimmen}) > (\text{Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder})$.

(5) Eine Zweidrittelmehrheit ist gegeben, wenn folgende Ungleichung erfüllt ist: $3 \times (\text{Anzahl der Prostimmen}) > 2 \times (\text{Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder})$.

(6) Ein Antrag gilt auch als einstimmig im Sinne der Antragstellerin/des Antragstellers angenommen, wenn auf die eindeutige Frage der/des Vorsitzenden nach einer Abstimmung keines der anwesenden Mitglieder eine Abstimmung verlangt.

§ 15. Befangenheit

(1) In Angelegenheiten eines befangenen Mitgliedes ist stets geheim abzustimmen.

(2) Das befangene Mitglied darf an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen und hat für die Dauer der Verhandlung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen.

(3) Befangenheit liegt für jedes Mitglied vor, wenn eine Angelegenheit behandelt wird, die seine persönlichen Verhältnisse oder die einer/eines gemäß Zivilprozessordnung nahen Angehörigen betrifft oder sonstige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Im Zweifel entscheidet die Kommission über Antrag eines Mitglieds.

(4) Jedes Mitglied einer Kommission gilt im Berufungsverfahren (Rechtsmittelverfahren), an welchem es an der Erlassung des angefochtenen Bescheides in einer der unteren Instanzen mitgewirkt hat, als befangen im Sinne dieser Geschäftsordnung. Die/Der Vorsitzende hat für die Dauer des Verfahrens die Vertretung durch das nächste zur Verfügung stehende Ersatzmitglied zu veranlassen.

§ 16. Abstimmung

(1) Über Anträge ist in der Reihenfolge ihrer Einbringung getrennt abzustimmen; über Abänderungsanträge vor zugehörigen Hauptanträgen; über Zusatzanträge nach der Annahme des zugehörigen Hauptantrages.

Durch Ablehnung eines Hauptantrages werden allfällige Zusatzanträge gegenstandslos; durch die Annahme eines Abänderungsantrages werden die Hauptanträge und die weiteren Abänderungsanträge gegenstandslos. Über Geschäftsordnungsanträge ist immer sofort abzustimmen.

(2) Die/Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Anträge und die Reihenfolge, in der über sie abgestimmt wird, bekannt zu geben.

(3) Sofern nichts anderes bestimmt oder beschlossen wird, ist durch Hand heben abzustimmen (offene Abstimmung).

(4) Geheim ist abzustimmen, wenn eine/einer der in der Sitzung anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt. In Angelegenheiten, die ein Mitglied oder anwesendes Ersatzmitglied persönlich betreffen, ist jedenfalls geheim abzustimmen.

(5) Die Zählung der Stimmen obliegt der/dem Vorsitzenden. Die/Der Vorsitzende kann sich bei offenen Abstimmungen der Mithilfe anwesender Mitglieder und/oder der Schriftführerin/des Schriftführers bedienen. Die Auszählung der Stimmen bei geheimer Abstimmung ist von der/dem Vorsitzenden unter Beobachtung eines weiteren Mitgliedes der Kommission durchzuführen.

(6) Die/Der Vorsitzende hat unmittelbar nach der Durchführung der Abstimmung und Auszählung der Stimmen das Abstimmungsergebnis unter Angabe der Zahl der Prostimmen mit Gegenstimmen, den Stimmenthaltungen und den ungültigen Stimmen bekannt zu geben.

(7) Über Anträge, die sich zu einem bereits gefassten Beschluss der laufenden Sitzung so verhalten, dass es keine Möglichkeit gibt, den Antragsinhalt neben dem Beschlussinhalt zu verwirklichen, darf nicht abgestimmt werden.

(8) Bei einem Antrag, der auf Grund gesetzlicher Vorschriften einen zu begründenden Beschluss zur Folge hat, ist über den wesentlichen Inhalt der Entscheidungsgründe gesondert abzustimmen.

§ 17. Sondervotum (votum separatum)

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann gegen einen Beschluss, dem es nicht zugestimmt hat, ein Sondervotum spätestens bis zum Ende der Sitzung einlegen. Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, die als beratende Mitglieder an Sitzungen teilnehmen, haben in jedem Fall das Recht, Sondervoten zu Protokoll zu geben. Anwesende stimmberechtigte Mitglieder der Kommission sowie das Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen können sich dem Sondervotum anschließen.

(2) Dieses Sondervotum dient nur zur Information und Vollständigkeit des Protokolls und hat keine Auswirkungen auf die Beschlusslage. Das Sondervotum ist, spätestens 12 Werktage nach der Sitzung bei der/dem Vorsitzenden schriftlich, per Fax oder E-Mail ausgefertigt und von allen Unterstützerinnen/Unterstützern unterzeichnet, einzubringen. Das Sondervotum wird dem Protokoll beigefügt. Wird ein angemeldetes Sondervotum nicht bis zu diesem Zeitpunkt eingebracht, gilt es als zurückgezogen.

§ 18. Abstimmung im Umlaufwege

(1) Die/Der Vorsitzende einer Kommission kann eine Abstimmung im Umlaufweg über Angelegenheiten und Gegenstände verfügen, v.a. wenn eine Entscheidung infolge der Dringlichkeit noch vor der nächsten Sitzung der Kommission geboten scheint.

1. Jedem stimmberechtigten Mitglied der Kommission ist zusammen mit dem Antrag auf Durchführung einer Umlaufabstimmung, eine schriftliche Ausfertigung des im Umlauf zu erledigenden Antrages mittels einer E-Mail Nachricht nachweislich zuzustellen. Der Umlaufantrag muss zumindest kurz begründet und so gefasst sein, dass darüber mit "ja" oder "nein" abgestimmt werden kann. Für die Abgabe der Stimme per E-Mail ist eine Frist von 10 Werktagen vorzusehen.
2. Das Ergebnis der Abstimmung hat die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter zu dokumentieren. Das Abstimmungsergebnis ist mindestens bis zur nächsten Sitzung der Kommission unter Verschluss aufzubewahren.

(2) Die Abstimmung im Umlaufweg kommt nicht zu Stande, wenn auch nur ein Mitglied der Kommission binnen 10 Werktagen ab Versanddatum eine Beratung oder auch nur eine andere Fassung des Antrages verlangt. Dieses Verlangen wird direkt (E-Mail) zum Ausdruck gebracht.

(3) Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder der Kommission für ihn gestimmt hat.

(4) Die/Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung im Umlaufwege der Kommission in deren nächsten Sitzung bekannt zu geben.

(5) Das Umlaufstück ist zur Kenntnisnahme gleichzeitig auch allen beratenden Mitgliedern der Kommission zuzusenden.

(6) Abstimmungen im Umlaufwege in der vorlesungsfreien Zeit der Unterkommission für Satzung und Reassumierung, der Studienkommissionen, der Habilitationskommissionen und der Berufungskommissionen sind nicht möglich. Alle anderen Kommissionen gemäß § 1 (1) dürfen Abstimmungen im Umlaufwege durchführen, wobei die Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden an der Abstimmung teilgenommen haben müssen oder einer Abhaltung des Umlaufbeschlusses schriftlich, per E-Mail oder Fax innerhalb der 10-tägigen Frist zugestimmt haben müssen.

(7) Umlaufbeschlüsse im Senat sind nicht möglich, da ein gültiger Beschluss gemäß § 25 (6) UG die körperliche Anwesenheit von zumindest der Hälfte der Mitglieder voraussetzt.

§ 19. Sitzungsprotokoll

(1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Das genehmigte Protokoll über die öffentlichen Teile der Sitzung ist im Internet zu veröffentlichen und kann von jeder Person bei der/beim Vorsitzenden eingesehen werden.

(2) Für die Unterstützung der Schriftführerin/des Schriftführers kann das Rektorat der MUG auf Wunsch der/des Vorsitzenden Vorsorge treffen.

(3) Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:

1. Bezeichnung als Protokoll und Name der Kommission;
2. Datum und Ort, Beginn und Ende der Sitzung;
3. Datum der Protokollerstellung;
4. die Namen der anwesenden Mitglieder, die die Mitglieder ersetzenden Ersatzmitglieder und Auskunftspersonen und/oder Fachleute;
5. Feststellung der Beschlussfähigkeit, Mitteilung über die/oder die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung;
6. die Feststellung der Befangenheit von Mitgliedern zu Tagesordnungspunkten;
7. die endgültige Tagesordnung;
8. alle Anträge und Beschlüsse;
9. die Ergebnisse der Abstimmungen mit der Anzahl der Prostimmen;
10. Protokollerklärungen und Sondervoten;
11. der Inhalt der Debatte, soweit dies zum Verständnis der Beschlüsse notwendig ist;
12. die Namen der an der Debatte Teilnehmenden (Wortmeldungen).

Dem Protokoll sind jedenfalls Tischvorlagen, schriftliche Anträge, Berichte, Anfragen, etc. sowie die schriftliche Ausführung von Sondervoten als Beilagen beizufügen.

(4) Jedes Mitglied einer Kommission ist berechtigt, die wörtliche Protokollierung einzelner eigener Ausführungen zu verlangen.

(5) Jedes Mitglied einer Kommission hat das Recht, Erklärungen eines anderen Mitglieds zu Protokoll nehmen zu lassen; erhebt auch nur ein Mitglied der Kommission dagegen Widerspruch, entscheidet die Kommission durch Beschluss.

(6) Die Reinschrift des Protokolls ist innerhalb von 12 Werktagen anzufertigen, von der/dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterfertigen, an alle Mitglieder der Kommission und an das Sekretariat der ÖH der MUG elektronisch oder in Kopie zu versenden und jedenfalls im zuständigen

Büro der/des Vorsitzenden, ansonsten im Rektorat der MUG aufzulegen. Das Protokoll ist in der nach der Fertigstellung des Protokolls folgenden ordentlichen Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(7) Jedes Mitglied ist berechtigt, jederzeit in die Protokolle über die Sitzungen der Kommission inklusiver ihrer beratenden Kommissionen, Arbeitsgruppen etc. Einsicht zu nehmen und Abschriften oder Kopien herzustellen.

(8) Die Antragstellerin/Der Antragsteller in eigener Personalangelegenheit hat das Recht, in die ihren/seinen Antrag betreffenden Akten und Protokolle Einsicht zu nehmen und sich Abschriften oder Kopien anzufertigen oder auf ihre/seine Kosten anfertigen zu lassen (§ 17 AVG).

(9) Die Originalprotokolle sind zusammen mit den Beilagen von der/vom Vorsitzenden aufzubewahren und allenfalls der Nachfolgerin/dem Nachfolger in der Funktion zu übergeben.

§ 20. Tagesordnungspunkte: Wiederaufnahme, Aussetzung, Fristen

(1) Ein durch Beschluss erledigter Tagesordnungspunkt ist wieder aufzunehmen, wenn

1. der Beschluss tatsächlich undurchführbar ist;
2. der Beschluss an einem durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leidet;
3. die Kommission nicht richtig zusammengesetzt war.

(2) Für Reassumierungen (Aufhebungen) von Beschlüssen des Senates ist die Unterkommission für Satzung und Reassumierung (§ 22) zuständig.

§ 21. Arbeitsgruppen

(1) Eine Kommission kann zur Vorbereitung, Begutachtung und Bearbeitung von einzelnen oder von Gruppen ihrer Beratungsgegenstände nicht bevollmächtigte und nichtständige Arbeitsgruppen einsetzen. Davon ausgenommen ist die Möglichkeit des Senats ständige Unterkommissionen gem. UG, ev. auch mit Entscheidungsbefugnis, einzurichten.

(2) Die Kommission setzt die Größe der Arbeitsgruppe fest. Jede in der Kommission vertretene Personengruppe hat das Recht, im selben Verhältnis wie in der Kommission, mindestens aber mit einem Mitglied vertreten zu sein. Personengruppen können auf ihre Vertretung ganz oder teilweise verzichten, wobei der Verzicht zu einem späteren Zeitpunkt auch widerrufen werden kann.

(3) Die Nominierung der Arbeitsgruppenmitglieder aus dem Kreis der Universitätsprofessorinnen/-professoren, der Universitätsdozentinnen/-dozenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb und des allgemeinen Universitätspersonals erfolgt durch die der Kommission angehörenden Mitglieder der jeweiligen Personengruppe mit Mehrheitsbeschluss. Die Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden werden vom zuständigen Organ der Hochschülerschaft an der MUG entsandt. Die Nominierten sind in Form einer Liste bekannt zu geben.

(4) Die konstituierende Sitzung der eingesetzten beratenden Arbeitsgruppe ist von der/dem Vorsitzenden der jeweiligen Kommission einzuberufen und bis zur Wahl der/des Arbeitsgruppenvorsitzenden zu leiten.

(5) Für das Verfahren in den Arbeitsgruppen ist diese Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden. Betreffend Fristenlauf der Einberufung (§ 8) und des Protokolls (§ 19) kann die einsetzende Kommission mit Zweidrittelmehrheit Änderungen beschließen. Für Tagesordnungen gilt § 9 (3).

§ 22. Unterkommission für Satzung und Reassumierung

(1) Für den ganzen Bereich Satzung (insbesondere Änderung, Erweiterung, Streichung) und für Reassumierung (Aufhebung) von Senatsbeschlüssen ist die gem. § 25 (7) UG entscheidungsbefugte UK für Satzung und Reassumierung (UKSR) zuständig und einzurichten. Für diese UKSR gelten teilweise andere Bestimmungen als für sonstige Kommissionen im Sinne von § 1 (1). (2) Mitglieder der UKSR sind die Mitglieder des Senats. Die/Der Vorsitzende und ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter sind die/der Vorsitzende des Senats und ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter.

(3) Die Tagesordnung dieser UKSR besteht im Gegensatz zu anderen Kommissionen immer nur aus folgenden Punkten und ist nicht erweiterbar:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit;
2. Genehmigung der Tagesordnung;
3. Mitteilung über / oder Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung;
4. Satzung
5. Reassumierung
6. Allfälliges.

(4) Im Gegensatz zu sonstigen Bestimmungen in der Satzung der MUG werden Beschlüsse in der UKRS nur mit Zweidrittelmehrheit gefasst, wobei Anträge vom Verfahren gem. § 13 (8) davon ausgenommen sind.

(5) Hauptanträge und weitere Hauptanträge gem. § 13 (2) sind mindestens 6 Werktage vor der Sitzung einzubringen und 5 Werktage vor einer Sitzung an die Mitglieder zu versenden, widrigenfalls der Antrag in der darauffolgenden Sitzung im Sinne einer Vertagung des Antrages zu behandeln ist.

(6) Dringlichkeitspunkte und Ad-Hoc-Tagesordnungspunkte sind in der UKRS nicht zulässig.

§ 23. Durchführung von Beschlüssen, selbständige Geschäfte der/des Vorsitzenden

(1) Die/Der Vorsitzende und im Verhinderungsfall ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter, hat die Beschlüsse der Kommission zu vollziehen.

(2) Bei der Weiterleitung von Beschlüssen ist der Vollständigkeit halber ein allfälliges Sondervotum beizuschließen.

(3) Zu den Obliegenheiten der/des Vorsitzenden gehören:

1. die Besorgung der laufenden Geschäfte der Kommission ;
2. die Vollziehung der Beschlüsse der Kommission;
3. die selbständige Erledigung von Angelegenheiten auf Grundlage eines Beschlusses der Kommission;
4. die Vertretung der Kommission nach außen.

(4) Welche Angelegenheiten zu den selbständigen Geschäften der/des Vorsitzenden gehören, entscheidet die Kommission.

(5) Beschlüsse aus Protokollen sind, soweit sie nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ehest möglich (spätestens jedoch 20 Werktage nach der entsprechenden Sitzung) auf den Webseiten der Medizinischen Universität durch die Schriftführerin/den Schriftführer zu veröffentlichen. Ist das zugehörige Protokoll noch nicht genehmigt, ist darauf explizit auf der Webseite hinzuweisen.

§ 24. Abberufung der/des Vorsitzenden, der Stellvertreterin/des Stellvertreters und von Mitgliedern

(1) Für die Abberufung von Vorsitzenden (oder Sprecherinnen/Sprechern) und der Stellvertreterinnen/Stellvertreter der/des Vorsitzenden (Sprecherin/Sprechers) einer Kommission vor Ablauf der Funktionsperiode ist die jeweilige Kommission zuständig. Der Beschluss über die Abberufung bedarf der Zweidrittelmehrheit. Nach erfolgter Abberufung ist unverzüglich die Neuwahl der/des Vorsitzenden zum ehestmöglichen Zeitpunkt anzuberaumen.

(2) Die Abberufung auf Antrag kann erfolgen, wenn die/der Vorsitzende der Kommission ihre/seine Pflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt hat oder nicht mehr in der Lage ist, ihre/ seine Pflichten zu erfüllen und der diesbezügliche Antrag bei Einberufung der Sitzung der Kommission in der Tagesordnung bereits enthalten war.

(3) Für die Abberufung von Mitgliedern einer Kommission während einer Funktionsperiode ist jene Personengruppe bzw. jenes Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden zuständig, welche die Entsendung oder Wahl dieses Mitgliedes durchgeführt hat. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Abberufung ist unter Beilage des Protokolls der Abberufungsversammlung der/dem Vorsitzenden der Kommission fristgerecht bekannt zu geben. Für die Abberufung gelten die § 24 (1) und (2) sinngemäß. Im Falle der Abberufung eines Mitgliedes einer Kommission hat das jeweils bestimmte Ersatzmitglied der entsprechenden Liste als Mitglied einzutreten.

§ 25. Überreichung der Geschäftsordnung an neue Mitglieder

Die/Der Vorsitzende einer Kommission hat jedem Mitglied ein Exemplar der Geschäftsordnung auf elektronischem Wege zu übermitteln.

§ 26. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

198.

Studienplan: Studienplan für das Diplomstudium Zahnmedizin - Berichtigung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Anton Sadjak, gibt folgende Berichtigung des Studienplanes für das Diplomstudium Zahnmedizin, veröffentlicht im 25. Stk, 7. Sondernummer RN 171 des Mitteilungsblattes der Medizinischen Universität Graz im Studienjahr 2009/2010 vom 30.06.2010 bekannt:



Medizinische Universität Graz

1) Berichtigung: „**Orale Chirurgie** (einschließlich zahnmedizinische Röntgendiagnostik, zahnmedizinische Anästhesie sowie Zahntraumatologie)“ in „**Orale Chirurgie** (einschließlich zahnmedizinische Röntgendiagnostik, Strahlenschutz zahnmedizinischer Anästhesie sowie Zahntraumatologie)“

auf Seite 17, § 19 unter 4. Orale Chirurgie

2) Berichtigung ECTS Punkte im Anhang 3:

**Anhang 3:
Semesterübersicht mit ECTS**

1. und 2. Semester

Modul / Track	Titel	Semesterstunden						ECTS-Punkte					
		VO	UE	SE	Exk	SU ¹	Total	VO	UE	SE	Exk	SU	Total
Track EZM	Einführung in die Zahnmedizin	2	2				4	3	2				5
Modul 01	Vom Naturgesetz zum Leben	3,8				1,8	5,6	4				2	6
Modul 02	Bausteine des Lebens	2,8				2,8	5,6	4				3	7
Modul 03	Zelle, Gewebe, Gesundheit	4,8				3,1	7,9	5				3	8
Modul 04	Struktur und Funktion des Bewegungsapparats	4,5	2,3	0,6			7,4	5	2	1			8
Modul 05	Biologische Kommunikationssysteme	4,2	2,5	0,8			7,5	4	3	1			8
Modul 06	Biomoleküle: Biosynthese, Funktion und Stoffwechsel	3,5	2,7	0,7			6,9	3	3	1			7
Track ZAF I	Ärztliche und zahnärztl. Fertigkeiten I		1,5		1		2,5		2		1		3
	Anteil / Freie Wahlfächer												8
Summe		25,6	11	2,1	1	7,7	47,4	28	12	3	1	8	60

3. und 4. Semester

Modul / Track	Titel	Semesterstunden						ECTS-Punkte					
		VO	UE	SE	Exk	SU	Total	VO	UE	SE	Exk	SU	Total
Modul 07	Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	4,5	1,3	0,6			6,4	4	1	1			6
Modul 08	Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	4,2	1,5	0,8			6,5	4	2	1			7
Z 09	Pathophysiologie	3					3	4					4
ÄF II	Ärztliche Fertigkeiten II					1,7	1,7					2	2
Z 10	Pathologie	5					5	7					7
Z 11	Pharmakologie	2				0,8	2,8	3				1	4
Z 12	Hämatologie und Immunologie	0,8				0,4	1,2	1				0,5	1,5
Z 13	Interne Medizin	4,4				2,7	7,1	6				3,5	9,5
Z 14	Sozialmedizin und Präventivmedizin für Zahnmediziner	1,3				0,7	2	1,5				1	2,5
	Anteil / Freie Wahlfächer												16,5
Summe		25,2	2,8	1,4		6,3	35,7	30,5	3	2		8	60

5. und 6. Semester

Modul / Track	Titel	Semesterstunden						ECTS-Punkte					
		VO	UE	SE	Exk	SU	Total	VO	UE	SE	Exk	SU	Total
Z 15	Ärztliche Fertigkeiten III					6	6					6	6
Z 16	Hygiene und Infektionskrankheiten	2				1	3	2,5				1,5	4
Z 17	Kinderheilkunde und Humangenetik	2,1				1,3	3,4	2,5				2	4,5
Z 18	Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie	4,4				1,8	6,2	5,5				2	7,5
Z 19	Bewegungsapparat	2,4				0,8	3,2	3				1	4
Z 20	Kopf-Hals-Bereich	4,3				0,7	5	5,5				1	6,5
Z 21	Nervensystem, Psyche	3,1				3,6	6,7	4				4,5	8,5
Z 22	Harn- und Geschlechtsorgane	1,2				0,2	1,4	1,5				0,5	2
Z 23	Naturwissenschaften/ Biomedizinische Technik/ Informationswissenschaften II					1	1					1	1
	Zahnspezifisches Spezielles Studienmodul Strahlenschutz I						2						
ZSSM		1				2	1	1,5				2,5	4
	Praktikum Kieferchirurgie (2 Wochen)												3
	Anteil / Freie Wahlfächer												9
Summe		20,5				18,4	38,9	26				22	60

7. Semester

Modul / Track	Semesterstunden					ECTS-Punkte				
	VO	UE	PrWo	VU	Total	VO	UE	PrWo	VU	Total
Zahnerhaltungskunde I	4				4	3				3
Zahnerhaltungskunde II	4				4	3				3
Zahnerhaltung Phantomkurs		5			5		3			3
Spezielle Übungen in der Zahnerhaltung		2			2		1			1
Zahnfarbene Alternativen in der Seitenzahnversorgung I		1			1		0,5			0,5
Zahntrauma I	1				1	0,5				0,5
Praxishygiene		1			1		0,5			0,5
Parodontologie und Prophylaxe		1			1		0,5			0,5
Einführung in die initiale Parodontalbehandlung				1	1				0,5	0,5
Parodontologie I	1				1	1				1
Parodontologie II	1				1	1				1
Parodontalchirurgie	1				1	1				1
Zahnformen und Kaufächengestaltung		1			1		0,5			0,5
Einführung in die Biomechanik der Okklusion		1			1		0,5			0,5
Funktionsanalyse		1			1		0,5			0,5
Funktionsanalyse			1					1,5		1,5
Erkrankungen der Mundschleimhaut	1				1	1				1
Zahnärztliche Dokumentation und EDV		1			1		1			1
Grundlagen der Kieferorthopädie	2				2	1,5				1,5
Zahnärztliche Anästhesie				1	1				0,5	0,5
Akuter Schmerz – Differenzialdiagnostik und Therapie				1	1				0,5	0,5
Zahnärztliche Röntgendiagnostik und Strahlenschutz II				2	2				1	1
Extraktionslehre				1	1				0,5	0,5
Orale Medizin I				1	1				0,5	0,5
Zahnärztliche Chirurgie I	1				1	0,5				0,5
Zahnärztlich-chirurgische Übungen		2			2		1			1
Anteil Diplomarbeit										3,5
Anteil mündl.komm.Pr.										0
Summe	16	16	1	7	39	13	9	1,5	4	30

8. Semester

Modul / Track	Semesterstunden					ECTS-Punkte				
	VO	UE	PrWo	VU	Total	VO	UE	PrWo	VU	Total
Parodontologie I		2			2		1			1
Zahnärztliche Chirurgie II	1				1	0,5				0,5
Praktikum Zahnerhaltungskunde I			2					3		3
Praktikum Zahnerhaltungskunde II			5					7		7
Praktikum Zahnerhaltungskunde III			9					13		13
Anteil Diplomarbeit										4
Anteil mündl.komm.Pr.										1,5
Summe	1	2	16		3	0,5	1	23		30
Summe 4. Studienjahr	17	18	17	7	42	1	2	46		60

9. Semester

Modul / Track	Semesterstunden					ECTS-Punkte				
	VO	UE	PrWo	VU	Total	VO	UE	PrWo	VU	Total
Parodontologie II		2			2		1,5			1,5
Zahnärztliche Chirurgie III	1				1	1				1
Konservative Schmerztherapie										
Praktikum Zahnerhaltungskunde IV			1					1,5		1,5
Akute Schmerzbehandlung und Extraktionslehre I			1					1,5		1,5
Zahnärztliche Chirurgie I und Röntgen			6					8		8
Anteil Diplomarbeit			4					6		6
Anteil mündl.komm.Pr.										8,5
										2
Summe	1	2	12		3	1	2	17	0	30

10. Semester

Modul / Track	Semesterstunden					ECTS-Punkte				
	VO	UE	PrWo	VU	Total	VO	UE	PrWo	VU	Total
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie		2			2	1,5				1,5
Festsitzende Kieferorthopädie		2			2	1,5				1,5
Abnehmbare Kieferorthopädie		1			1	1				1
Kieferorthopädische Spezialkapitel		1			1	0,5				0,5
Kieferorthopädie I		4			4		2,5			2,5
Kieferorthopädie II		1			1		1			0,5
Einführung in die Zahnersatzkunde				2	2				1,5	1,5
Angewandte Labortechnik		2			2		1			1
Allgemeine Werkstoffkunde I				1	1				0,5	0,5

Einführung in die Biomechanik der Total- und Teilprothetik					1					0,5					0,5
Gussfüllungen		0,5				0,5				0,5					0,5
Totalprothetik		1,5				1,5				0,5					0,5
Teil- und Modellgussprothetik		1,5				2				1					1
Total- und Teilprothetik (Labor und Klinik)				2								3			3
Kronenkurs und Brücken		1				1				0,5					0,5
Inlay-Onlay Präparationstechnik		1				1				0,5					0,5
Funktionsdiagnostik		1				1				0,5					0,5
Funktionstherapie		1				1				0,5					0,5
Restaurative Zahnheilkunde I					1	1							0,5		0,5
Prothetische Zahnheilkunde I					1	1							1		0,5
Grundlagen der restaurativen Behandlungsplanung					1	1							0,5		0,5
Präzisions-Prothetik					1	0,5							0,5		0,5
Adhäsivprothetik		1				1				0,5					0,5
Adhäsivrestauration I		1				1				0,5					0,5
Implantatchirurgie	1					1			0,5						0,5
Implantatprothetik I					1	1							0,5		0,5
Altern und Alterserkrankungen	1					1			0,5						0,5
Gerichtl. Med. und Rechtskunde für Zahnmediziner/innen	1					1			0,5						0,5
Aspekte der Praxisgründung	1					1			0,5						0,5
Adhäsivprothetik				1								1,5			1,5
Adhäsivrestauration I				1								1,5			1,5
Rest. Zahnheilkunde				2								3			3
Anteil Diplomarbeit															0,5
Anteil mündl.komm.Pr.															
Summe	10	18	6	8		35,5	6,5	10	9	5					30
Summe 5. Studienjahr	11	20	18	8		38,5	7,5	11	26	5					60

11. Semester

Modul / Track	Semesterstunden					ECTS-Punkte				
	VO	UE	PrWo	VU	Total	VO	UE	PrWo	VU	Total
Prothetische Zahnheilkunde II				2	2				1	1
Prothetische Ambulanz I		1			1		0,5			0,5
Orale Medizin II	1				1	0,5				0,5
Total- und Teilprothetik (Labor und Klinik)			4					5		5
Kronen- und Brückentechnik (Labor und Klinik)			6					8		8
Präzisions-Prothetik			4					5		5
Prothetische Ambulanz I			3					4		4
Restaurative Zahnheilkunde			4					5		5
Anteil Diplomarbeit										0,5
Anteil mündl.komm.Pr.										0,5
Summe	1	1	21	2	4	0,5	0,5	27	1	30

12. Semester

Modul / Track	Semesterstunden					ECTS-Punkte				
	VO	UE	PrWo	Vu	Total	VO	UE	PrWo	SU	Total
Implantatprothetik II				1	1				1	1
Kieferorthopädie			1					1,5		1,5
Prothetische Ambulanz II			1					1,5		1,5
Restaurativ-prothetische Versorgung			5					7		7
Parodontalbehandlung I			2					3		3
Parodontalbehandlung II			2					3		3
Akute Schmerzbehandlung und Extraktionslehre II			1					2		2
Zahnärztliche Chirurgie II			2					3		3
Anteil Diplomarbeit										4
Anteil mündl.komm.Pr.										4
Summe	0	0	14	1	1	0	0	21	1	30
Summe 6. Studienjahr	1	1	35	3	5	0,5	0,5	48	2	60

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

199. Ausschreibung von Stellen

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt bekannt, dass die Medizinische Universität Graz gemäß § 107 UG idGF folgende Stellen als **Privatangestelltenverhältnisse** auf Grundlage des Kollektivvertrages ausschreibt:

199.1 Freie Stelle einer/eines UniversitätsprofessorIn für Allgemeine Radiologie an der Universitätsklinik für Radiologie – Klinische Abteilung für Allgemeine Radiologische Diagnostik (zukünftig: Klinische Abteilung für Allgemeine Radiologie)

www.medunigraz.at/radiologie/

Die **Medizinische Universität Graz** ist eine junge Organisation mit traditionsreichen Wurzeln, die sich an den Werten einer nachhaltigen und umfassenden Gesundheitsversorgung orientiert. Rund 2.200 MitarbeiterInnen arbeiten in Forschung, Lehre und PatientInnenbetreuung. Folgende attraktive und anspruchsvolle Position wird besetzt:

UniversitätsprofessorIn für Allgemeine Radiologie

an der Universitätsklinik für Radiologie – Klinische Abteilung für Allgemeine Radiologische Diagnostik
(zukünftig: Klinische Abteilung für Allgemeine Radiologie)

Kernaufgaben:

- International anerkannte Forschungsarbeit **aus dem Bereich der Radiologie**
- Internationale wissenschaftliche Vertretung des Faches **Radiologie**
- Maßgebliches Engagement im Bereich der universitären Forschung und Lehre sowie Mitwirkung in der postgradualen Ausbildung
- Nachwuchsförderung von MedizinerInnen und WissenschaftlerInnen
- Vorgesehene fachliche, organisatorische und wirtschaftliche Leitung der **Klinischen Abteilung für Allgemeine Radiologie** nach anerkannten Qualitätsmaßstäben sowie MitarbeiterInnenführung
- **Interdisziplinäre Kooperation in Forschungsfeldern der Medizinischen Universität Graz sowie Kooperation mit den klinischen Partnerfächern einschließlich Mitwirkung beim Aufbau geplanter Strukturen**

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Universitätsausbildung in **Humanmedizin**
- Fachärztin/Facharzt für **Medizinische Radiologie bzw. gleichzuhaltende fachärztliche Qualifikation** und mindestens mehrjährige **breite klinische** Erfahrung in diesem Fachgebiet
- Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation gemäß den Richtlinien der Medizinischen Universität Graz
- Mehrmonatige Auslandsaufenthalte mit wissenschaftlicher Tätigkeit
- Qualifizierte Lehrtätigkeit im Fach **Medizinische Radiologie**
- Mehrere Jahre nationale und internationale Lehr- und Vortragstätigkeit
- Mehrere Jahre Führungserfahrung an einer klinischen oder wissenschaftliche Einrichtung

Erweiterte Anforderungen:

- Erfahrung mit internationalen facheinschlägigen Kooperationen
- Ausgezeichnete Kenntnisse im Bereich des modernen Qualitätsmanagements
- Qualifikationen im Bereich Good Clinical Practice erwünscht
- Nachweis erfolgreicher Einwerbung von Projektmitteln (Drittmitteln)

Persönliche Anforderungen:

- Kooperationsbereitschaft und Offenheit
- Strukturierte, analytische Arbeitsweise und Organisationsgeschick
- Kommunikative und soziale Kompetenz sowie herausragendes Engagement
- Hohe Führungs- und Gestaltungsmotivation
- Nachweisliche Qualifikation in den Bereichen Management, soziale Kompetenz sowie in Gendermainstreaming und Diversitymanagement erwünscht

Sie werden als UniversitätsprofessorIn für **Allgemeine Radiologie** unbefristet an der Medizinischen Universität Graz eingestellt und sind für die **Leitung der Klinischen Abteilung für Allgemeine Radiologie**, zunächst auf befristete Zeit, danach unbefristet, vorgesehen.

Wir freuen uns über die Zusendung Ihrer Bewerbungsunterlagen, die Sie bis spätestens **30. September 2010** übermitteln. Inkludieren Sie bitte eine schriftliche Selbstpräsentation (max. 5000 Zeichen), welche wir auf unserer Website veröffentlichen dürfen. Senden Sie die Unterlagen am Postweg und via E-mail an: **Medizinische Universität Graz**, z.H. Rektor Univ.-Prof. Dr. Josef Smolle, Auenbruggerplatz 2/4, A-8036 Graz, rektor@medunigraz.at Verwenden Sie die vorgesehenen, strukturierten **Bewerbungsformulare**, die Sie auf <http://www.medunigraz.at/bewerbungsformulare> downloaden können.

Die Medizinische Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

199.2 Freie Stelle einer/eines UniversitätsprofessorIn für Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie an der Klinischen Abteilung für Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie der Universitätsklinik für Chirurgie

www.medunigraz.at

Die **Medizinische Universität Graz** ist eine junge Organisation mit traditionsreichen Wurzeln, die sich an den Werten einer nachhaltigen und umfassenden Gesundheitsversorgung orientiert. Rund 2.200 MitarbeiterInnen arbeiten in Forschung, Lehre und PatientInnenbetreuung. Folgende attraktive und anspruchsvolle Position wird besetzt:

UniversitätsprofessorIn für Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie

an der Klinischen Abteilung für Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie der Universitätsklinik für Chirurgie

Kernaufgaben:

- International anerkannte Forschungsarbeit im Bereich Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie
- Internationale wissenschaftliche Vertretung des Faches Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie
- Maßgebliches Engagement im Bereich der universitären Forschung und Lehre sowie Mitwirkung in der postgradualen Ausbildung
- Nachwuchsförderung von MedizinerInnen und WissenschaftlerInnen
- Vorgesehene fachliche, organisatorische und wirtschaftliche Leitung der Klinischen Abteilung für Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie nach anerkannten Qualitätsmaßstäben sowie MitarbeiterInnenführung
- Kooperation mit den Forschungsfeldern der Med Uni Graz
- Kooperation mit den relevanten klinischen Fächern einschließlich Mitarbeit in geplanten Zentren

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Universitätsausbildung in Humanmedizin
- Fachärztin/Facharzt für Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie bzw. gleichzuhaltende Fachärztinqualifikation /Facharztqualifikation sowie mehrjährige klinische Erfahrung in diesem Fachgebiet
- Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation
- Wissenschaftliche Tätigkeit mit zumindest mehrmonatigen internationalen Aufenthalten
- Nachweisliche qualifizierte universitäre Lehrtätigkeit im Fach
- Mehrjährige nationale und internationale Lehr- und Vortragstätigkeit
- Mehrjährige Führungserfahrung an einer klinischen oder wissenschaftlichen Einrichtung

Erweiterte Anforderungen:

- Internationale facheinschlägige Kooperationen
- Nachweisliche Kenntnisse im Bereich des modernen Qualitätsmanagements
- Qualifikationen im Bereich Good Clinical Practice erwünscht
- Nachweis erfolgreicher Einwerbung von Projektmitteln (Drittmitteln); Peer-reviewed erwünscht

- Nachweisbare Qualifikation im Bereich Führung, Management, sozialer Kompetenz sowie Gendermainstreaming und Diversitymanagement erwünscht

Persönliche Anforderungen:

- Kooperationsbereitschaft und Offenheit
- Strukturierte, analytische Arbeitsweise und Organisationsgeschick
- Kommunikative und soziale Kompetenz sowie herausragendes Engagement
- Hohe Führungs- und Gestaltungsmotivation

Sie werden als Universitätsprofessorin/Universitätsprofessor unbefristet an der Medizinischen Universität Graz eingestellt und sind für die **Leitung der Klinischen Abteilung für Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie** zunächst auf befristete Zeit, danach unbefristet vorgesehen.

Wir freuen uns über die Übermittlung Ihrer Bewerbungsunterlagen, die Sie bis spätestens **1. Oktober 2010** übermitteln. Inkludieren Sie bitte eine schriftliche Selbstpräsentation (max. 5000 Zeichen), welche wir in unserem Intranet veröffentlichen dürfen. Senden Sie die Unterlagen am Postweg und via E-mail an:

Medizinische Universität Graz, z.H. Rektor Univ.-Prof. Dr. Josef Smolle, Auenbruggerplatz 2/4, A-8036 Graz, rektor@medunigraz.at. Verwenden Sie die vorgesehenen, strukturierten **Bewerbungsformulare**, die Sie auf <http://www.medunigraz.at/bewerbungsformulare> downloaden können.

Die Medizinische Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

199.3 Freie Stelle einer/eines UniversitätsprofessorIn gemäß § 99 Abs 1 UG für medizinische Mikrobiologie mit besonderer Berücksichtigung des Bewegungsapparates an der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendchirurgie

www.medunigraz.at/

Die **Medizinische Universität Graz** ist eine junge Organisation mit traditionsreichen Wurzeln, die sich an den Werten einer nachhaltigen und umfassenden Gesundheitsversorgung orientiert. Rund 2.200 MitarbeiterInnen arbeiten in Forschung, Lehre und PatientInnenbetreuung zum Wohle der Gesundheit der Menschen. Folgende attraktive und anspruchsvolle **Teilzeit-Position** wird besetzt:

UniversitätsprofessorIn gemäß § 99 Abs 1 UG für medizinische Mikrobiologie mit besonderer Berücksichtigung des Bewegungsapparates an der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendchirurgie

Kernaufgaben:

- International anerkannte Forschungsarbeit im Bereich der medizinischen Mikrobiologie
- Aufbau der Erforschung resorbierbarer Implantate und der Erforschung von periprothetischen Infekten
- Maßgebliches Engagement im Bereich der universitären Forschung und Lehre sowie Mitwirkung in der postgradualen Ausbildung
- Nachwuchsförderung von MedizinerInnen und NaturwissenschaftlerInnen

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Universitätsausbildung in Naturwissenschaften mit mikrobiologischen Schwerpunkt
- Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation
- Auslandsaufenthalte mit wissenschaftlicher Tätigkeit
- Internationale facheinschlägige Kooperationen
- Mehrjährige nationale und internationale Lehr- und Vortragstätigkeit
- Mehrjährige Führungserfahrung an einer klinischen oder wissenschaftlichen Einrichtung
- Erfahrung mit Qualitätsmanagement
- Nachweisbare Qualifikation im Bereich der Führung und des Managements, der sozialen Kompetenz sowie des Gendermainstreaming und Diversitymanagements erwünscht

Persönliche Anforderungen:

- Kooperationsbereitschaft und Offenheit
- Strukturierte, analytische Arbeitsweise und Organisationsgeschick

- Kommunikative und soziale Kompetenz sowie herausragendes Engagement
- Hohe Führungs- und Gestaltungsmotivation

Sie werden als **UniversitätsprofessorIn** für medizinische Mikrobiologie mit besonderer Berücksichtigung des Bewegungsapparates **befristet auf 5 Jahre mit einem Beschäftigungsmaß von 10%** an der Medizinischen Universität Graz eingestellt.

Wir freuen uns über die Übermittlung Ihrer Bewerbungsunterlagen, die Sie bis spätestens **15. September 2010** übermitteln. Senden Sie die Unterlagen am Postweg **und** via E-mail an: Medizinische Universität Graz, z.H. Rektor Univ.-Prof. Dr. Josef Smolle, Auenbruggerplatz 2/4, A-8036 Graz, rektor@medunigraz.at. Verwenden Sie die vorgesehenen, strukturierten **Bewerbungsformulare**, die Sie auf <http://www.medunigraz.at/bewerbungsformulare> downloaden können.

Die Medizinische Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

199.4 Freie Stellen für das wissenschaftliche Personal

1) Senden Sie uns Ihre Bewerbungen samt Lebenslauf unter **Angabe der Kennzahl** bevorzugt via E-mail an: personal@medunigraz.at oder am Postweg an Medizinische Universität Graz, **Abteilung Personaladministration**, Universitätsplatz 3, A-8010 Graz.

2) Die Medizinische Universität Graz strebt eine **Erhöhung des Frauenanteils** insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

3) BewerberInnen haben **keinen Anspruch** auf Abgeltung von allfälligen **Reise- und Aufenthaltskosten**.

Ärztin/Arzt in FachärztInnenausbildung

(gemäß Kollektivvertrag – Verwendungsgruppe B1)
an der Universitätsklinik für Chirurgie, Klinische Abteilung für Herzchirurgie,
bis FachärztInnenabschluss, längstens 7 Jahre

Kernaufgaben:

- Mitarbeit in Lehre und Forschung
- PatientInnenbetreuung (Station, Ambulanz, OP-Assistenz)
- Mitwirkung bei etablierten als auch innovativen Eingriffen im Bereich der Herzchirurgie
- Übernahme von Koordinations- und Organisationsaufgaben

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Praktische Kenntnisse und wissenschaftliches Interesse an Chirurgie, insbesondere Herzchirurgie
- EDV (Word, Excel)
- Englischkenntnisse

Persönliche Anforderungen:

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit
- Teamorientierung
- Lernbereitschaft
- Kommunikative Kompetenz

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potenziale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Univ.-Prof. Dr. KH. Tscheliessnigg, Vorstand der Universitätsklinik für Chirurgie und Leiter der Klinischen Abteilung für Herzchirurgie, gerne zur Verfügung. Kontakt: karlheinz.tscheliessnigg@medunigraz.at, Tel.: ++43 (0) 316/385-82730.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W290 ex 2009/10** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Abteilung Personaladministration, Universitätsplatz 3, A-8010 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **25. August 2010**. www.medunigraz.at/stellen

Ärztin/Arzt in FachärztInnenausbildung

(gemäß Kollektivvertrag – Verwendungsgruppe B1)
am Institut für Hygiene, Mikrobiologie und Umweltmedizin,
befristet auf die Dauer des Karenzurlaubes

Kernaufgaben:

- Virologisch serologische Befunderstellung
- Selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten
- Mitwirkung an Qualitätssicherungsmaßnahmen des virologisch serologischen Labors

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- EDV-Kenntnisse

Persönliche Anforderungen:

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Selbstständigkeit
- Organisationsgeschick
- Teamorientierung
- Lernbereitschaft
- Kommunikative Kompetenz

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potenziale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Frau Dr.ⁱⁿ Elisabeth Daghofer, Leiterin des Labors für Virologie und Infektionsserologie am Institut für Hygiene, Mikrobiologie und Umweltmedizin gerne zur Verfügung. Kontakt: elisabeth.daghofer@medunigraz.at, Tel.: ++43 (0) 316/380-4367.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W291 ex 2009/10** vorzugt via e-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Abteilung Personaladministration, Universitätsplatz 3, A-8010 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **25. August 2010**. www.medunigraz.at/stellen

UniversitätsassistentIn

(gemäß Kollektivvertrag – Verwendungsgruppe B1)
am Institut für Experimentelle und Klinische Pharmakologie, befristet auf die Dauer der Freistellung

Kernaufgaben:

- Forschungs- und Lehrtätigkeiten im Bereich der Signaltransduktion und der Immunpharmakologie

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Doktors/PhD- Studium oder gleichzuhaltende wissenschaftliche Qualifikation im Bereich der Life-Sciences
- Durch Publikationen belegbare wissenschaftliche Erfahrung im Bereich der Pharmakologie
- Theoretische und praktische Kenntnisse über Methoden im Bereich der Zellkultur und der Signaltransduktion

- Kenntnisse in der Analyse von experimentellen Krankheitsmodellen, Erfahrung im Umgang mit Radioisotopen und in Methoden der molekularen Biologie
- Erfahrung im Verfassen von Projektanträgen
- Gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift

Persönliche Anforderungen:

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Flexibilität
- Teamorientierung
- Lernbereitschaft

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potentiale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen stehen Ihnen Frau Assoz.Prof.ⁱⁿ Maria Waldhoer oder Herr Univ.Prof. Dr. Akos Heinemann am Institut für Experimentelle und Klinische Pharmakologie, gerne zur Verfügung. Kontakt: maria.waldhoer@medunigraz.at oder akos.heinemann@medunigraz.at Tel.: ++43 (0) 316/380-4512 oder -4508.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W292 ex 2009/10** bevorzugt via e-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Abteilung Personaladministration, Universitätsplatz 3, A-8010 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **25. August 2010**. www.medunigraz.at/stellen

UniversitätsassistentIn

(gemäß Kollektivvertrag – Verwendungsgruppe B1)
an der Universitätsklinik für Dermatologie und Venerologie,
Klinische Abteilung für Allgemeine Dermatologie, befristet auf 6 Jahre

Kernaufgaben:

- Wissenschaftliche Tätigkeit im Fachgebiet der Tumorbiologie und Tumorummunologie, insbesondere molekulare Diagnostik von Hauttumoren
- Aktive Planung und Mitarbeit bei der Durchführung von Studien im Bereich der Dermatookologie
- Eigenständige Abwicklung von und Mitarbeit bei Forschungsprojekten
- Universitäre Lehre und Betreuung von Studierenden
- Übernahme von Koordinations- und Organisationsaufgaben

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Doktoratstudium der Biologie
- Erfahrung in dem Immunmonitoring von PatientInnen unter spezifischer und unspezifischer Immuntherapie, des Nachweises von genetischen Mutationen bzw. onkogenen Viren in Tumoren sowie mit präklinischen Tumormodellen (*in vitro* und *in vivo* Systeme)
- Erfahrung mit der Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitsgruppe, der Einwerbung und dem Management von Drittmittelprojekten
- Kenntnisse im Bereich von biostatistischen Auswertungen, im Bereich des Strahlenschutzes, des Gentechnikgesetzes und der biologischen Sicherheit
- Gute Englischkenntnisse

Persönliche Anforderungen:

- Interesse an wissenschaftlichem Arbeiten in einem multidisziplinären Umfeld
- Teamorientierung
- Kommunikative Kompetenz
- Hohe Gestaltungsmotivation

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potentiale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei entsprechendem Erfolg sind längerfristige Entwicklungsmöglichkeiten durch den Abschluss einer **Qualifizierungsvereinbarung** möglich.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Univ. Prof. DDr. Jürgen C. Becker, Leiter der Abteilung Allgemeine Dermatologie an der Klinik für Dermatologie und Venerologie gerne zur Verfügung. Kontakt: renate.griessl@klinikum-graz.at, Tel.: ++43 (0) 316/385-12538.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W293 ex 2009/10** gerne via e-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Abteilung Personaladministration, Universitätsplatz 3, A-8010 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **25. August 2010**. www.medunigraz.at/stellen

Ärztin/Arzt in FachärztInnenausbildung

(gemäß Kollektivvertrag – Verwendungsgruppe B1)

an der Universitätsklinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Teilzeitbeschäftigung: 30 Wochenstunden, befristet auf die Dauer der Herabsetzung

Kernaufgaben:

- Mitarbeit in Lehre und Forschung
- PatientInnenbetreuung
- Übernahme von Koordinations- und Organisationsaufgaben

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Erfahrung mit wissenschaftlichen Fragestellungen im Bereich der Geburtshilfe und Gynäkologie
- Praktische Kenntnisse in Geburtshilfe und Gynäkologie
- Absolvierte Gegenfächer
- Gute EDV-Kenntnisse
- Ausgezeichnete Englischkenntnisse

Persönliche Anforderungen:

- Interesse an wissenschaftlichem Arbeiten
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit
- Gewissenhaftigkeit
- Teamorientierung
- Lernbereitschaft
- Kommunikative Kompetenz

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potentiale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Univ.-Prof. Dr. Uwe Lang, Vorstand der Universitätsklinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, gerne zur Verfügung. Kontakt: uwe.lang@medunigraz.at, Tel. ++43 (0)316/385-12150.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W294 ex 2009/10** bevorzugt via e-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Abteilung Personaladministration, Universitätsplatz 3, A-8010 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **25. August 2010**. www.medunigraz.at/stellen

Ärztin/Arzt in FachärztInnenausbildung

(gemäß Kollektivvertrag – Verwendungsgruppe B1)

an der Universitätsklinik für Innere Medizin, Klinische Abteilung für

Nephrologie und Hämodialyse, vorerst befristet bis 31. Mai 2011

Kernaufgaben:

- Mitarbeit an Forschungsprojekten im Bereich der Nephrologie

- PatientInnenbetreuung
- Übernahme von Koordinations- und Organisationsaufgaben

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Praktische Kenntnisse auf dem Gebiet der Inneren Medizin und Nephrologie
- Nachweisliche Erfahrung mit Klinischen Studien (eventuell Publikationen beilegen)
- Gute Englisch- und EDV-Kenntnisse

Persönliche Anforderungen:

- Freude an Lehre und Forschung
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit
- Teamorientierung
- Lernbereitschaft
- Kommunikative Kompetenz

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potentiale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Frau Univ.Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Sabine Horn, Leiterin der Abteilung für **Nephrologie und Hämodialyse** an der Universitätsklinik für Innere Medizin, gerne zur Verfügung. Kontakt: sabine.horn@meduni-graz.at Tel.: ++43 (0)316/385-12170.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **D297 ex 2009/10** bevorzugt via e-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Abteilung Personaladministration, Universitätsplatz 3, A-8010 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **25. August 2010**. www.medunigraz.at/stellen

Ärztin/Arzt in FachärztInnenausbildung

(gemäß Kollektivvertrag – Verwendungsgruppe B1)
an der Universitätsklinik für Psychiatrie,
Teilzeit: 20 Wochenstunden, befristet bis 27. Dezember 2012

Kernaufgaben:

- Mitarbeit in Lehre und Forschung
- PatientInnenbetreuung
- Übernahme von Koordinations- und Organisationsaufgaben

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Absolviertes Gegenfach Neurologie
- Erfahrung in der Betreuung von schwerkranken psychiatrischen Patientinnen/Patienten, auch auf einer geschlossenen Abteilung
- Abgeschlossene Psychotherapieausbildung
- Wissenschaftliche Erfahrung im neuropsychiatrischen Bereich
- Erfahrung in der Durchführung von Klinischen Studien und wissenschaftlichen Projekten
- Erfahrung in der Lehre bzw. Studierendenbetreuung
- Einschlägige EEG-Kenntnisse
- Gute EDV- und Englischkenntnisse

Persönliche Anforderungen:

- Teamorientierung
- Kommunikative Kompetenz
- Hohe Gestaltungsmotivation
- Hohe Handlungsorientierung

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potentiale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Univ.Prof. DDr. Hans-Peter Kapfhammer, Vorstand Universitätsklinik für Psychiatrie gerne zur Verfügung. Kontakt: alexandra.fend@klinikum-graz.at Tel.: ++43 (0)316/385-13612.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W300 ex 2009/10** bevorzugt via e-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Abteilung Personaladministration, Universitätsplatz 3, A-8010 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **25. August 2010**. www.medunigraz.at/stellen

UniversitätsassistentIn

(gemäß Kollektivvertrag – Verwendungsgruppe B1)
an der Universitätsklinik für Innere Medizin

Kernaufgaben:

- Stellvertretende Leitung der Lipidstoffwechselambulanz
- Rekrutierung und Betreuung von PatientInnen im Rahmen Klinischer Studien
- Unterstützung der universitären Forschung und Lehre
- Nachwuchsförderung von MedizinerInnen und WissenschaftlerInnen
- Fachliche, organisatorische und wirtschaftliche Unterstützung der Leitung der Lipidstoffwechselambulanz nach anerkannten Qualitätsmaßstäben sowie MitarbeiterInnenführung

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Fachärztin/Facharzt für Innere Medizin mit klinischer Erfahrung
- Betreuung von StoffwechselfatientInnen inklusive Ernährungs- und Verhaltenstherapie
- Erfahrung in der Klinischen Prüfung
- Klinischer Prüfarzt/PrüfärztIn
- Erfahrung in der Betreuung von DiplomandInnen
- Wissenschaftliche Tätigkeiten im Fach Innere Medizin

Persönliche Anforderungen:

- Kooperationsbereitschaft und Offenheit
- Teamfähigkeit
- Kommunikative und soziale Kompetenz sowie herausragendes Engagement

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potentiale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Univ. Prof. Dr. Hermann Toplak, Leiter der Teaching Unit für Innere Medizin gerne zur Verfügung. Kontakt: hermann.toplak@medunigraz.at Tel.: ++43 (0)316/385-80246.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **D301 ex 2009/10** bevorzugt via e-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Abteilung Personaladministration, Universitätsplatz 3, A-8010 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **25. August 2010**. www.medunigraz.at/stellen

Ärztin/Arzt in FachärztInnenausbildung

(gemäß Kollektivvertrag – Verwendungsgruppe B1)
an der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendchirurgie, Klinische Abteilung für
Kinder- und Jugendchirurgie befristet auf die Dauer des Karenzurlaubes

Kernaufgaben:

- Mitarbeit in Lehre und Forschung

- PatientInnenbetreuung
- Übernahme von Koordinations- und Organisationsaufgaben

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Erfahrungen auf dem Gebiet der Chirurgie und/oder Traumatologie
- Fremdsprachen- und EDV-Kenntnisse

Persönliche Anforderungen:

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit
- Teamorientierung
- Lernbereitschaft
- Kommunikative Kompetenz
- Hohe Gestaltungsmotivation
- Hohe Handlungsorientierung
- Durchsetzungsstärke

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potentiale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Herr o.Univ.Prof. Dr. Michael E. Höllwarth, Vorstand der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendchirurgie und Leiter der Abteilung für Kinder- und Jugendchirurgie, gerne zur Verfügung. Kontakt: kinderchirurgie@medunigraz.at Tel. ++43 (0)316/385-13762.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W302 ex 2009/10** bevorzugt via e-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: Medizinische Universität Graz, Abteilung Personaladministration, Universitätsplatz 3, A-8010 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **25. August 2010**. www.medunigraz.at/stellen

199.5 Freie Stellen für das allgemeine Personal

1) Senden Sie uns Ihre Bewerbungen samt Lebenslauf unter Angabe der Kennzahl bevorzugt via E-mail an: personal@medunigraz.at oder am Postweg an Medizinische Universität Graz, **Abteilung Personaladministration**, Universitätsplatz 3, A-8010 Graz.

2) Die Medizinische Universität Graz strebt eine **Erhöhung des Frauenanteils** insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

3) BewerberInnen haben **keinen Anspruch** auf Abgeltung von allfälligen **Reise- und Aufenthaltskosten**.

Akademische/r ReferentIn für Technologietransfer

(gemäß Kollektivvertrag – Verwendungsgruppe IVa)

in der Organisationseinheit für Forschungsmanagement, Abteilung Forschungsförderung und Technologietransfer, zu besetzen ab 08. November 2010, befristet auf die Dauer des Beschäftigungsverbotes und eines eventuell anschließenden Karenzurlaubes nach Mutterschutzgesetz

Kernaufgaben:

Etablierung und Sicherung eines effizienten und effektiven Technologietransfers durch:

- Erschließung des Patentierungs- und Lizenzierungspotenzials
- Identifizierung und Vermarktung Erfolg versprechender Technologien/Erfindungen der Medizinischen Universität Graz
- Schutz des Geistigen Eigentums

- Verwertung des Geistigen Eigentums durch Lizenzierung oder Etablierung und Vertiefung nachhaltiger Kooperationen zwischen ForscherInnen und Firmen, gegebenenfalls durch Einbeziehung von öffentlichen FördergeberInnen
- Konzeption und Durchführung von Technologietransfermaßnahmen, vor allem im Hinblick auf Lizenzierung und Kooperation mit Unternehmen und Industrie
- Förderung der Gründung von Spin-off-Unternehmen
- In geringem Ausmaß Unterrichts- und Trainingstätigkeit im Arbeitsgebiet
- Mitwirkung an Qualitätssicherungsmaßnahmen

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium im Bereich Medizin, Molekularbiologie, Biochemie oder ähnliches Studium
- Forschungserfahrung, bevorzugt mit Doktoratsabschluss
- Erfahrung im internationalen Technologietransfer
- Kenntnisse im Patentwesen
- Erfahrung im Verhandeln von Forschungskooperations- und Lizenzverträgen im internationalen Umfeld
- Verhandlungsfähige Englischkenntnisse

Persönliche Anforderungen:

- Serviceorientierung, selbstständige Arbeitsweise, Teamfähigkeit, Kontaktfreudigkeit
- Hohe Belastbarkeit in Stresssituationen, hohe Einsatzbereitschaft und Zuverlässigkeit
- Strukturierte und sorgfältige Arbeitsweise

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Bei Fragen steht Ihnen Frau Mag.' Dr.ⁱⁿ Margit Lachmann, Abteilung Forschungsförderung und Technologietransfer in der Organisationseinheit für Forschungsmanagement, gerne zur Verfügung. Kontakt: margit.lachmann@medunigraz.at, Tel.: ++43 (0) 316/385-72017.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **A287 ex 2009/10** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Abteilung Personaladministration, Universitätsplatz 3, A-8010 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **25. August 2010**. www.medunigraz.at/stellen

Lehrstelle für ZahntechnikerIn

(Einstufung gemäß Kollektivvertrag)

an der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde,
zeitlich befristet auf die Dauer der Lehrzeit und der 3-monatigen Behaltefrist

Kernaufgaben:

- Praxisbezogene Ausbildung, verbunden mit dem Besuch der Berufsschule

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes 9. Schuljahr
- Technisches Verständnis
- Farben- und Formensinn

Persönliche Anforderungen:

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Teamorientierung
- Lernbereitschaft

Bei Fragen steht Ihnen Herr Univ.-Prof.Dr. Walther Wegscheider, Vorstand der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde sowie Leiter der Klinischen Abteilung für Zahnersatzkunde, gerne zur Verfügung. Kontakt: walther.wegscheider@medunigraz.at, Tel. bzw. Büro Herr Univ.-Prof. Dr. Wegscheider/Frau Barbara Ostermann, Tel.: ++43 (0) 316/385-13989.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **A288 ex 2009/10** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Abteilung Personaladministration, Universitätsplatz 3, A-8010 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **25. August 2010**. www.medunigraz.at/stellen

Biomedizinische/r AnalytikerIn

(gemäß Kollektivvertrag – Verwendungsgruppe IIIa)
am Institut für Pathologie, Teilzeit: 24 Wochenstunden,
befristet auf die Dauer des Karenzurlaubes

Kernaufgaben:

- Mitwirkung bei der Erstellung histologischer Schnittpräparate für die Befundungstätigkeit im Routinebereich
- Mitwirkung bei der intraoperativen Schnellschnittdiagnostik (Gefrierschnitttechnik)
- Betreuung von Laborgeräten

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossene Ausbildung zur/zum Biomedizinischen AnalytikerIn
- Erfahrung in der Erstellung histologischer Schnittpräparate (Paraffineinbettung, Schnittherstellung, Sonderfärbungen)
- Erfahrungen in Gefrierschnitttechnik
- Gute EDV-Kenntnisse

Persönliche Anforderungen:

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Dienstleistungs- und KundInnenorientierung
- Hohe Belastbarkeit
- Organisationsgeschick
- Teamorientierung
- Lernbereitschaft
- Kommunikative Kompetenz
- Flexibilität

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Bei Fragen steht Ihnen Frau Lydia Kainz, Institut für Pathologie, gerne zur Verfügung. Kontakt: pathologie@medunigraz.at, Tel.: ++43 (0) 316/385-81407.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **D289 ex 2009/10** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Abteilung Personaladministration, Universitätsplatz 3, A-8010 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **25. August 2010**. www.medunigraz.at/stellen

Biomedizinische/r AnalytikerIn

(gemäß Kollektivvertrag – Verwendungsgruppe IIIa)
am Institut für Pathologie

Kernaufgaben:

- Durchführung grundlegender molekularbiologischer Tätigkeiten (DNA, RNA Extraktion aus Gewebe und Körperflüssigkeiten, cDNA-Synthese, PCR)
- Quantifizierung z.B. mittels q(RT)-PCR
- Mutationsanalyse z.B. mittels Schmelzpunktanalyse, DHPLC und Sequenzierung
- Betreuung von Laborgeräten und Laborbereichen

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossene Ausbildung zur/zum Biomedizinischen AnalytikerIn
- EDV-Grundkenntnisse
- Englischkenntnisse
- Interesse an molekularbiologischen Tätigkeiten und an der Etablierung neuer Methoden

Persönliche Anforderungen:

- Hohe Teamfähigkeit
- Hohe Belastbarkeit
- Organisationsgeschick
- Gewissenhaftigkeit
- Lernbereitschaft

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Bei Fragen steht Ihnen Frau Martina Wild, Institut für Pathologie, gerne zur Verfügung. Kontakt: martina.wild@medunigraz.at, Tel.: ++43 (0) 316/385-80044.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **D295 ex 2009/10** bevorzugt via e-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Abteilung Personaladministration, Universitätsplatz 3, A-8010 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **25. August 2010**. www.medunigraz.at/stellen

Biomedizinische/r AnalytikerIn

(gemäß Kollektivvertrag – Verwendungsgruppe IIIa)

am Institut für Pathologie zu besetzen ab 15.10.2010, befristet für die Dauer des Beschäftigungsverbotes und eines eventuell anschließenden Karenzurlaubes

Kernaufgaben:

- Durchführung grundlegender molekularbiologischer Tätigkeiten (DNA, RNA Extraktion aus Gewebe und Körperflüssigkeiten, cDNA-Synthese, PCR)
- Quantifizierung z.B. mittels q(RT)-PCR
- Mutationsanalyse z.B. mittels Schmelzpunktanalyse, DHPLC und Sequenzierung
- Betreuung von Laborgeräten und Laborbereichen

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossene Ausbildung zur/zum Biomedizinischen AnalytikerIn
- EDV-Grundkenntnisse
- Englischkenntnisse
- Interesse an molekularbiologischen Tätigkeiten und an der Etablierung neuer Methoden

Persönliche Anforderungen:

- Rechtliche Unbescholtenheit
- Hohe Teamfähigkeit
- Hohe Belastbarkeit
- Organisationsgeschick
- Lernbereitschaft

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Bei Fragen steht Ihnen Frau Martina Wild, Institut für Pathologie, gerne zur Verfügung. Kontakt: martina.wild@medunigraz.at, Tel.: ++43 (0) 316/385-80044.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **D296 ex 2009/10** bevorzugt via e-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Abteilung Personaladministration, Universitätsplatz 3, A-8010 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **25. August 2010**. www.medunigraz.at/stellen

SekretärIn

(gemäß Kollektivvertrag – Verwendungsgruppe I)
am Institut für Pathologie, Teilzeit: 10 Wochenstunden,
befristet für die Dauer des Karenzurlaubes

Kernaufgaben:

- Schreiben von medizinischen Befunden
- Eingeben von PatientInnen Daten – Verarbeitung
- Befundexpedit

Fachliche Anforderungen:

- Handelsschule oder Staatsprüfung oder kaufmännischer Lehrabschluss
- Kenntnisse in medizinischer Terminologie
- Englischkenntnisse
- EDV - Kenntnisse

Persönliche Anforderungen:

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Dienstleistungs- und KundInnenorientierung
- Hohe Belastbarkeit
- Teamorientierung
- Lernbereitschaft
- Kommunikative Kompetenz
- Flexibilität

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Bei Fragen steht Ihnen Frau Karin Lichtenegger, Institut für Pathologie, gerne zur Verfügung. Kontakt: karin.lichtenegger@medunigraz.at, Tel.: ++43 (0) 316/380-4418.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **D298 ex 2009/10** bevorzugt via e-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Abteilung Personaladministration, Universitätsplatz 3, A-8010 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **25. August 2010**. www.medunigraz.at/stellen

Research Nurse (weiblich/männlich)

an der Universitätsklinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
befristet für die Dauer des Beschäftigungsverbotes und
eines eventuell anschließenden Karenzurlaubes

Kernaufgaben:

- Vorbereitung, Mitplanung und Koordination von Studien
- Gespräche mit Schwangeren und Patientinnen
- Gewinnung, Bearbeitung und Konservierung von human-biologischem Material, insbesondere Asservierung von Plazenta-Gewebe
- Kontinuierliche Verbesserung von Testmethoden, Laborabläufen und organisatorischen Arbeiten
- Mitwirkung beim Aufbau der Biobank
- Mitarbeit bei der Abwicklung von Biobank-Projekten
- Mithilfe bei Qualitätssicherungsarbeiten, Erstellung von SOPs

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossene Ausbildung als Biomedizinische AnalytikerIn oder abgeschlossenes Studium der Biologie oder abgeschlossene Ausbildung als diplomierte Medizinisch-technische Fachkraft
- Praktische Laborerfahrung im Umgang mit humanbiologischem Material
- Erfahrung im Umgang mit IT-Systemen wie Medocs, BioSample Pro und PIA
- Englischkenntnisse
- Erfahrung bei der Umsetzung qualitätssichernder Maßnahmen und bei der Etablierung neuer Labormethoden

Persönliche Anforderungen:

- Bereitschaft zur ständigen Weiterbildung
- Interesse an wissenschaftlicher Arbeit
- Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten
- Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Überdurchschnittliche Flexibilität
- Hohes Konzentrationsvermögen und genaues Arbeiten
- Durchsetzungsstärke

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Univ.-Prof. Dr. Uwe Lang, Vorstand der Universitätsklinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, gerne zur Verfügung. Kontakt: uwe.lang@medunigraz.at, Tel.: ++43 (0) 316/385-12150.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **A299 ex 2009/10** bevorzugt via e-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Abteilung Personaladministration, Universitätsplatz 3, A-8010 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **25. August 2010**. www.medunigraz.at/stellen

AbteilungsleitersekretärIn

(gemäß Kollektivvertrag – Verwendungsgruppe II B)
an der Universitätsklinik für Innere Medizin, Klinische Abteilung für Angiologie

Kernaufgaben:

- Selbstständige Administration einer Klinischen Abteilung
- Verwaltung der Dienst- und Urlaubspläne von 14 ÄrztInnen und nicht-wissenschaftlichem Personal
- Einteilung und Dokumentation der Lehrverpflichtungen
- Verwaltung der eigenständigen Finanzgebahrung
- Verwaltung der wissenschaftlichen Aktivitäten der Klinischen Abteilung
- Schreiben von wissenschaftlichen Artikeln und Präsentationen
- Organisation von Fortbildungsveranstaltungen
- Terminmanagement
- Korrespondenz
- Büroorganisation

Fachliche Anforderungen:

- Einschlägige Büroausbildung
- Erfahrung bezüglich selbstständiger Tätigkeit in leitender Sekretariatsfunktion von Vorteil
- Sehr gute kommunikative, administrative und organisatorische Fähigkeiten
- Sehr gute EDV- und Englischkenntnisse
- Erfahrung im Universitätsbereich von Vorteil
- SAP-Kenntnisse von Vorteil

Persönliche Anforderungen:

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Belastbarkeit

- Flexibilität
- Gewissenhaftigkeit
- Teamorientierung
- Lernbereitschaft
- Kommunikative Kompetenz
- Hohe Handlungsorientierung
- Durchsetzungsstärke
- Eigenständigkeit

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potentiale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Univ.-Prof. Dr. Ernst Pilger, Vorstand der Univ.-Klinik für Innere Medizin und Leiter der Abteilung für Angiologie gerne zur Verfügung. Kontakt: ernst.pilger@medunigraz.at, Tel.: ++43 (0) 316/385-16888.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **A303 ex 2009/10** bevorzugt via e-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Abteilung Personaladministration, Universitätsplatz 3, A-8010 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **25. August 2010**. www.medunigraz.at/stellen

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor